

Pädagogik und Zwang

**-fachliche und strukturelle Standards
in pädagogischen Grenzsituationen-**

- KURZFASSUNG / Entwurf -

Handreichung für die pädagogische Praxis in der Erziehungshilfe

- Neubearbeitete Fassung 20.5.2011 -

Impressum

Autor : Martin Stoppel Mettmann 2010
02104 / 41646 / Martin-Stoppel@gmx.de
www.paedagogikundzwang.de

VORWORT

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz (Kindesschutz ¹) sind wichtige Handlungsmaxime unserer Gesellschaft. Dies gilt in besonderer Weise für die in der Erziehungshilfe Verantwortlichen, deren Handlungssicherheit in pädagogischen Grenzsituationen Grundvoraussetzung für das Beachten der Kindesrechte ist. Dabei sehen sie sich jedoch vom Gesetzgeber, von Landesjugendämtern und ihrem Träger zum Teil allein gelassen. Ihnen im Umgang mit schwierigen Kindern und Jugendlichen Unterstützung anzubieten und somit einen Beitrag zum Kindesschutz zu leisten, ist Ziel dieser Broschüre. Zur Zeit werden in der Fachliteratur Erziehungsmethoden unter dem Aspekt pädagogisch beschriebenen Zwangs thematisiert ². Hierzu bedarf es nach Überzeugung des Autoren ergänzender Strukturen, die fachliche und normativ- rechtliche Elemente beinhalten und auf der Grundlage ethischer Grundsätze sowohl der Fachverantwortung handelnder Pädagogen/ innen wie auch den berechtigten Interessen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden. Die Notwendigkeit ethischer Normen und die lückenhafte Gesetzeslage ergänzender Strukturen leitet sich auch aus der Aufarbeitung der Nachkriegsheimgeschichte ab. Diese veranlasst uns, den Fragen nachzugehen, welche Ursachen damals für eklatante Kindesrechtsverstöße entscheidend waren, was dies für die Erziehungshilfe bedeutet und ob nicht auch heutige Erziehung noch Probleme sowie Intransparenz im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen aufweist. In diesem Zusammenhang stellt sich unter anderem die Frage, ob und mit welchen Mitteln Gewalt ausgeübt werden darf. Soll entsprechend gesetzlichem Auftrag „Gewalt in der Erziehung geächtet“ sein, was unter dem unklaren Aspekt unzulässiger „entwürdigender Maßnahmen“ Erziehungsverantwortlichen abverlangt wird, so bedarf es zum Schutz der uns Anvertrauten der Entwicklung weitergehender, praxisorientierter Strukturen. Dabei werden im Folgenden einerseits Kriterien zur Abgrenzung zulässiger von unzulässiger Gewalt angeboten, durch die hier vertretene Dialektik „Pädagogik und Zwang“ mittels begrifflicher und inhaltlicher Trennung der Erziehung von zivilrechtlicher Aufsicht („Zwang“) ermöglicht. Andererseits werden die unbestimmten Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ analysiert und erläutert. Darüberhinaus vertritt der Autor die Position, dass fachliche Strukturen in Form „pädagogischer Kunst“ zu entwickeln sind, als Rahmen verantwortbarer Pädagogik. Dementsprechend sollten zum Beispiel bestimmte institutionelle und individuelle Verhaltensformen benannt werden, die als „pädagogische Kunstfehler“ pädagogisch nicht begründbar sind.

Strukturelle Rahmenbedingungen wie das „Prüfschema zulässige Gewalt“, „Kindeswohl“- und „Kindeswohlgefährdungs“-definitionen sowie die Dialektik „Pädagogik und Zwang“ sind jedoch kein Dogma, vielmehr dienen sie insbesondere im Umgang mit „Schwierigen“ dazu, Unsicherheiten in der Fachverantwortung zu begegnen und in Problemsituationen notwendige Analysen und Entscheidungen zu erleichtern. In besonderem Maße widmet sich der Autor dabei dem Thema „Freiheitsentzug“, einer besonderen Gewaltform, die eine intensive und kritische Analyse erfordert. Insgesamt geht es darum, einen generellen Orientierungsrahmen zur Verfügung zu stellen, keine den pädagogischen Gestaltungsfreiraum einschränkenden Anforderungen zu fixieren. Der Minderjährigenschutz in der Jugendhilfe setzt aber voraus, dass einerseits die pädagogischen Fachkräfte einen ihre Verantwortung strukturierenden ethischen- normativen Rahmen anerkennen, andererseits die Verfechter solcher Strukturen- also auch der Autor- die im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen verantwortbare pädagogische Freiheit im Blick behalten. Im Ergebnis heißt dies: soviel pädagogische Gestaltung wie möglich, so viel Strukturen wie nötig.

Sollten angesichts pädagogischer Gestaltungsfreiheit und erzieherischer Spontanität im Einzelfall nachträglich Bedenken zur Verantwortbarkeit eines Verhaltens entstehen, so entspricht es „pädagogischer Kunst“, dass sich die/der Pädagoge/in zunächst dem Team öffnet. Der damit verbundene Klärungsprozess beinhaltet Professionalität und dient neben verbesserter Kinderrechtstransparenz auch eigener fachlicher Sicherheit. Es besteht dabei auch die Option, im Einzelfall eine Problemsituation der pädagogischen Leitung darzustellen, um zu einer grundlegenden Klärung beizutragen. Einrichtungsleitung und Angebotsträger können nämlich ihrerseits durch eine einzelfallorientierte „Agenda pädagogische Grenzsituationen“ einen wesentlichen Beitrag zur Handlungssicherheit ihrer Mitarbeiter/ innen und damit zum Kindesschutz leisten.

Mein besonderer Dank geht an das Team der Columbusgruppe im Karl Schreiner Haus (Essen) und die Mitarbeiter/ innen der Corsten GmbH in Reifferscheid (Eifel), die durch Praxiseinblicke und Beratung meine Fachkenntnisse erweiterten.

PS Die Aussagen dieser Broschüre können in weiten Teilen auch für die Betreuung Minderjähriger in der Eingliederungshilfe relevant sein, vorrangig unter dem Aspekt des dort verstärkten Bedarfs aufsichtsorientierter Gewalt.

¹ Unter dem Begriff „Kindesschutz“ wird in dieser Broschüre der Schutz aller Minderjährigen verstanden, das heißt aller Kinder und Jugendlichen im Sinne des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII)

² Schwabe, M. Zwang in der Heimerziehung, München 2007; Müller, B./Schwabe, M. Pädagogik mit schwierigen Jugendlichen, Weinheim 2009

GLIEDERUNG

1. Grundsätzliches und Ziele
 2. Definitionen
 3. Die Dreistufigkeit der Betreuungsverantwortung
 4. „Regeln pädagogischer Kunst“ und „Agenda pädagogische Grenzsituationen“
 5. Die Aufarbeitung der Nachkriegsheimgeschichte und das Festlegen zulässiger Macht/ Gewalt
 6. Missbräuchliche Aufsicht in der Pädagogik
 7. Schlussbemerkung
- Anlage 1 Vordruck „Prüfschema zulässige Macht/ Gewalt“
- Anlage 2 Fallbeispiele zur zulässigen Macht/ Gewalt

1. Grundsätzliches und Ziele

Es ist eine besondere persönliche und gesellschaftliche Herausforderung, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu begleiten, zu fördern und zu schützen. Eltern, Schule, Jugendhilfe und Gesetzgeber sind daher aufgerufen, Ideen zu entwickeln, um qualifizierte Erziehung zu ermöglichen und den Kinderschutz zu verbessern. Diese Broschüre richtet sich an die Praxis der Erziehungshilfe. Sie bezieht den Kinderschutz auf alle in der Erziehungshilfe betreuten Minderjährigen (Kinder und Jugendliche) und versteht sich als Handreichung, die im Kinderschutz relevante Kindesrechte thematisiert und zugleich Erziehungsverantwortlichen zu pädagogischen Grenzsituationen zu Hinweise an die Hand gibt, mittels derer sie ihre eigene Handlungssicherheit intensivieren können. Solche Hinweise schließen grundlegende rechtliche Aussagen ein, bedürfen aber vorrangig einer fachlich-pädagogischen Sicht. Hierzu bietet diese Broschüre strukturelle Vorschläge, unter anderem zu den Begriffen „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ und zur Abgrenzung zulässiger Gewalt von unzulässiger Gewalt. Dringend erforderlich ist es aber, in umfassenden Fachdiskussionen Grundsätze zum Rahmen fachlich verantwortbarer Pädagogik zu entwickeln („pädagogische Kunst“).

Diese Broschüre versteht sich als Positionspapier. Ihr liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Die Zukunft der Erziehungshilfe ist auf der Grundlage der Erfahrungen der Vergangenheit zu gestalten. Unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegsheimgeschichte ist dabei pädagogisches Verhalten zu legitimieren. Dies wiederum bedingt Strukturen, die einerseits ausreichende Kindesrechte-Transparenz gewährleisten, etwa mittels Ombudschaft, andererseits aber auch materielle Wirkung entfalten. In Zeiten zunehmender Probleme für Anbieter und Jugendämter, zum Beispiel durch „Systemsprenger“ bedingt, werden verbesserte strukturelle Rahmenbedingungen benötigt, die sowohl dem Kinderschutz gerecht werden als auch verantwortliche Pädagogen/innen unterstützen. So reicht es zum Beispiel nicht, die Wirksamkeit pädagogischer Konzepte zu hinterfragen, ohne im Vorfeld den fachlichen, rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmen zu analysieren. Ebenso gilt: die isolierte Wirksamkeitsbetrachtung des Freiheitsentzugs einer „geschlossenen Gruppe“ kann zu falschen Rückschlüssen führen, wenn nicht zugleich das diesen Rahmen ausfüllende pädagogische Konzept einbezogen ist. Es ist vorab zu fragen, welches Konzept unter freiheitsentziehenden Bedingungen erfolgsversprechend anwendbar ist und ob insoweit bestimmte Konzepte auszuschließen sind, weil sie nicht dazu führen können, die Auswirkungen der Geschlossenheit zu neutralisieren.
- Die Begriffe Pädagogik und Zwang erfordern unterschiedliche Betrachtungen: in der Pädagogik ist zu thematisieren, wie sich pädagogisches Handeln legitimiert, das heißt wie sich der Rahmen pädagogischer Verantwortbarkeit darstellt. Zwang im allgemeinen Sinn hingegen umfasst jedes Verhalten, das eine Einwirkung auf die freie Willensbildung eines Kindes oder Jugendlichen bzw. den Ausschluss eigenen Willens bezweckt. Aufgrund des Machtüberhangs der Erziehung umfasst Zwang im allgemeinen Sinn freilich auch einen Teil der Pädagogik.
- Pädagogik und Zwang besitzen aufgrund des mit der Erziehung verbundenen Machtüberhangs eine gemeinsame Schnittmenge, die so genannten „pädagogischen Grenzsetzungen“¹. Im Sinne des beschriebenen weiten Zwangsbegriffs weist somit Zwang zwei Komponenten aus: die „pädagogische Grenzsetzung“ und daneben sonstiges, auf den allgemeinen zwischenmenschlichen Umgang ausgerichtetes Handeln, das entweder einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ des Minderjährigen begegnet oder aber mangels einer solchen Rechtfertigung strafbar ist.
- Die im Interesse unser Kinder und Jugendlichen wichtige Unterscheidung zwischen Pädagogik und Zwang wird in zweierlei Hinsicht erleichtert: einerseits durch die Zuordnung der ausschließlich auf erzieherische Ziele ausgerichteten „pädagogischen Grenzsetzung“ zur Pädagogik, andererseits dadurch, dass der verbleibende Zwang auf Maßnahmen zur Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ der Minderjährigen begrenzt und zugleich strafbares Verhalten ausgegliedert wird. Dementsprechend wird im Folgenden von „Zwang“ gesprochen, wenn es gilt, einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ des Minderjährigen zu begegnen. Aus der entsprechenden Unterscheidung zwischen Pädagogik und „Zwang“ leitet sich die in dieser Broschüre vertretene Dialektik „Pädago-

¹ „Pädagogische Grenzsetzungen“ sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete Erziehungsmaßnahmen im Rahmen „allgemeinen Kindeswohls“, als verbale Grenzsetzung, z.B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils, oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z.B. kurzfristiges Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen und Einsicht herzustellen.

gik und Zwang“ ab und wird im Interesse des Kindesschutzes und der Handlungssicherheit verantwortlicher Pädagogen/innen Zwang im allgemeinen Sinn einerseits der Pädagogik („pädagogische Grenzsetzung“), andererseits der Gefahrenabwehr („Zwang“) zugeordnet, mithin der Aufsichtsverantwortung pädagogischen Personals.

- Wesentliche Wirkung der Unterscheidung von Pädagogik und „Zwang“ ist es, dass mit der Indikation der Gefahrenabwehr versehene „Zwangs“maßnahmen wie Freiheitsentzug, Videokameras und Postkontrollen nicht der Pädagogik zugeordnet sind und auch nicht zugeordnet werden sollten, was jedoch teilweise mittels pädagogischer Begründung geschieht, bei Freiheitsentzug zum Beispiel dadurch, dass „Erziehung der Präsenz der/ des Minderjährigen bedarf“. Letzteres führt zu Grauzonen der Kindesrechte und damit verknüpften **Problemen missbräuchlicher Aufsicht**.
- „Zwang“ beinhaltet also das Verhalten, das einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ des Minderjährigen begegnet. Damit ist der neben „pädagogischer Grenzsetzung“ verbleibende Rest allgemeinen Zwangs ausreichend definiert.
- Pädagogik wird nachfolgend als Rahmen pädagogischer Verantwortbarkeit verstanden, der unter pädagogisch-ethischer Legitimation als „pädagogische Kunst“ zu konkretisieren ist.
- Die Pädagogik hat zwei Grundelemente: Zuwendung und Gewalt in Form „pädagogischer Grenzsetzung“. Zugleich ist damit der der Pädagogik zugeordnete Teil allgemeinen Zwangs zulässige Gewalt, die von unzulässiger Gewalt abzugrenzen ist.
- Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, aus sich heraus und auf der Basis intensiver Fachdiskussionen den Begriff der Pädagogik fachlich inhaltlich durch „Regeln pädagogischer Kunst“ zu festigen: als Rahmen pädagogischer Verantwortbarkeit in den Dimensionen der Ethik (Werte und Normen), der Sozialwissenschaft („Basic Needs of Children“) und der rechtlichen Normen (Kindesrechte), ausgerichtet auf die Ebenen der/ des Pädagogen/ in (individuelle Ebene) sowie des Trägers und der Einrichtungsleitung (institutionelle Ebene). Die „pädagogische Kunst“ besitzt auch insoweit Bedeutung, als sich Wirtschaftlichkeitsdenken daran zu orientieren hat.
- Die Erfahrungen zeigen, dass bei obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern wenig Bereitschaft für bundeseinheitliche Standardisierung besteht. Daher sollten sich die Fachverbände der Aufgabe annehmen, grundsätzliche „Regeln pädagogischer Kunst“ zu entwickeln.
- Zusammengefasst beinhaltet die Broschüre folgende strukturelle Vorschläge: die „pädagogische Kunst“, die Dialektik „Pädagogik und Zwang“, den Prüfrahmen zulässiger Gewalt sowie Erläuterungen und Definitionen der unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“.

Vorab noch einige weitere Elementaraussagen:

- In unserer Gesellschaft ist Zukunftsorientierung nur gering ausgeprägt, dementsprechend das Interesse für Kinder und Jugendliche. Politische Aktivitäten sind nur für Kleinkinder zu erkennen, bedingt durch gravierende Vorkommnisse in Familien. Jugendliche werden vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Gesellschaft mit freiheitsbeschränkender bzw. -entziehender Betreuung in Verbindung gebracht.
- Was fehlt, ist eine Aufarbeitung der Nachkriegsheimgeschichte, die sich neben Entschuldigung und Entschädigungsfonds der Frage widmet, welche Lehren für die heutige Erziehungshilfe zu ziehen sind.
- Wirksamer Kindesschutz bedingt einen die Kindesrechte ausweisenden Gesetzesrahmen ebenso wie eine fachlich und normativ strukturierte Jugendhilfe. Angesichts zur Zeit unzureichender jugendhilfepolitischer Initiativen und Realisierungspotentiale sollte die Jugendhilfe ihr eigenes Selbstverständnis durch Strukturen erweitern, insbesondere um „Grauzonen“ der Kindesrechte zu begegnen.
- Strukturell betrachtet schließt die Betreuung von Kindern und Jugendlichen die Erziehung zur Persönlichkeits-

entwicklung ebenso ein wie Aufsicht zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefährdung, die von einem Minderjährigen ausgeht, nachfolgend als „Zwang“ bezeichnet.¹

- In Zeiten einer Renaissance von Zwang in der Erziehungshilfe, etwa in Form einer Verdopplung freiheitsentziehender Angebotsplätze in den letzten zehn Jahren, Stufenplänen mit Ausräumen des Zimmers, Kontaktsperren und Postkontrollen, mitverursacht durch einen unklaren Gewaltbegriff und pauschale Gewaltunzulässigkeit bei „Entwürdigung“, gilt es die Handlungssicherheit der in pädagogischen Grenzsituationen zum Teil allein gelassenen Pädagogen/innen zu stärken und zugleich dem Missbrauch typischer Aufsichtsinstrumente durch pädagogisch begründetes Handeln Einhalt zu gebieten.
- Wirksamer Kinderschutz in der Jugendhilfe erfordert gemeinsames gesellschaftschaftliches Verständnis von „Kindeswohl“. Vor Allem sind fachlich- pädagogische Aussagen mit normativ- rechtlichen zu verknüpfen und sollte sich pädagogisches Fachwissen Bewertungen von Laien öffnen.
- Die Interpretation, was im Einzelfall dem „Kindeswohl“ dient, darf nicht ausschließlich dem Ermessen von Eltern und Jugendhilfeverantwortlichen überlassen sein. Notwendig ist die objektivierende Begriffserläuterung.
- In der Fragestellung, was dem „Kindeswohl“ entspricht, sollte der tatsächliche bzw. mutmaßliche Wille von Kindern und Jugendlichen weitestmöglich Berücksichtigung finde, nicht die Interessen Erziehender.

Auf den vorbeschriebenen Grundsatzaussagen aufbauend sowie fachlich- strukturelle und rechtliche Ansätze zugrunde legend, befasst sich die Broschüre im Wesentlichen mit der Betreuung eigen- und fremdaggressiver Kinder und Jugendlicher, so genannter „Schwieriger“. Es beinhaltet den Versuch, pädagogisches Handeln mittels Strukturen zu stützen.

- **Ziel muss es sein, das Kindesrecht auf gewaltfreie Erziehung durch eine Gewaltdefinition und einen Prüfraumen zulässiger Gewalt zu stützen. Es werden daher wichtige rechtliche und pädagogische Strukturen erläutert, um die Aufgabenwahrnehmung pädagogisch Verantwortlicher in Grenzsituationen zu unterstützen und das Beachten der Rechte von Kindern und Jugendlichen transparent zu halten.** Ein mit solchen Strukturen verbundener Handlungsrahmen stützt die Pädagogik. Keinesfalls soll die individuelle Gestaltung pädagogischer Arbeit gehemmt oder gar behindert werden. Pädagogen/innen können aber durch strukturelle Rahmenbedingungen- zum Beispiel im Kontext der Aufsicht und der zulässigen Gewaltmöglichen zivilrechtlichen Haftungsproblemen oder Strafvorwürfen entgegenwirken. Wenn aufgrund von Unsicherheiten in pädagogischen Grenzsituationen, z.B. im Kontext einer vom Minderjährigen initiierten Machtspirale, nicht mehr pädagogisch agiert sondern die rechtlich zulässige Abwehr einer Fremdgefährdung abgewartet wird bzw. typische Aufsichtsinstrumente mittels pädagogischer Zielrichtung missbraucht werden, so bedingt dies Grauzonen, die auch im Hinblick auf erfolgreiche Pädagogik zu erhellen sind.
- **Es soll der an die Jugendhilfe gerichtete Doppelauftrag des pädagogischen Handelns einerseits (Primärauftrag) und der Aufsicht zur Abwehr von Gefahren für den Minderjährigen oder Dritte andererseits (Sekundärauftrag) verdeutlicht und daraus resultierende Konsequenzen erläutert werden.** Anders ausgedrückt: „Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 I SGB VIII) und Aufsichtsverantwortung sind zwei höchst unterschiedliche Verantwortungsbereiche, bezieht sich doch die Aufsicht auf das Vermeiden von Selbst- und Fremdgefährdungen eines Kindes oder Jugendlichen. Der Primärauftrag beinhaltet pädagogische Zuwendung, Förderung und „Grenzsetzung“, während ein spezifisches Jugendhilfe- Instrumentarium zur sekundären Aufsichtsverantwortung fehlt. Vielmehr wird der damit verbundene „Zwang“ nach den Prinzipien des Zivilrechts ausgeübt und durch Strafrechtsnormen gerechtfertigt. Für den Bereich des Freiheitsentzugs, in besonderen Einzelfällen zulässig und dennoch pädagogisch problematische Konsequenz der Aufsichtsverantwortung, fehlt zum Beispiel eine grundlegende jugendhilfegesetzliche Zulässigkeitsregelung. Ausnahme ist die auf Krisenintervention ausgerichtete Inobhut-

¹ Unter „Zwang“ wird demnach im Folgenden das Handeln verstanden, dass erforderlich ist, um der Eigen- oder Fremdgefährdung eines Minderjährigen zu begegnen. Eine Gleichsetzung mit Zwang im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs erfolgt nicht, sodass „pädagogische Grenzsetzungen“ nicht dem „Zwang“, vielmehr der Pädagogik zugeordnet sind, da sie pädagogische Ziele verfolgen.

nahme (§42 V SGB VIII). In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass in der Jugendhilfe weitere, sich diametral gegenüber stehende Doppelaufträge wahrgenommen werden: im „allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) der Jugendämter die Leistungsverantwortung und das staatliche Wächteramt, in Landesjugendämtern die Einrichtungsberatung und die Einrichtungsaufsicht.

- **Der Unterschied zur stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie soll herausgearbeitet werden.**

Während die psychiatrische Klinik auf der Grundlage der Unterbringungsgesetze (z.B. PsychKG NW) das Instrument der Zwangstherapie in Anspruch nimmt, „Zwang“ im Sinne der Gefahrenabwehr integraler Bestandteil der Betreuung sein kann, ist in der Betreuung der Jugendhilfe der primäre Erziehungsauftrag nicht mit der Aufsichtsverantwortung („Zwang“) verknüpft, da diese ausschließlich dem Zivilrecht zugeordnet ist. Auch ist aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Zulässigkeitskriterien die Aufsichtsverantwortung von pädagogischem Handeln abzugrenzen. Dies schließt nicht aus, dass eine Erziehungsmaßnahme zugleich auch in Nebenfolge auf ein Aufsichtsziel ausgerichtet sein kann, wobei sich sodann die rechtliche Zulässigkeit nach den Voraussetzungen der Gefahrenabwehr, also strafrechtlich, bemisst. Ein wesentliches Ziel ist es im Übrigen, durch Benennen der jeweiligen Verantwortlichkeit „Drehtüreffekten“ zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe zu begegnen.

2. Definitionen

Aufsicht/ Gefahrenabwehr: Es handelt sich um Maßnahmen, die notwendig werden, um auf die Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen zu reagieren. Die Reaktion muss erforderlich, „geeignet“ und „verhältnismäßig“ sein. „Geeignet“ ist eine Maßnahme insbesondere dann, wenn sie parallel oder nachgehend pädagogisch begleitet ist. „Verhältnismäßigkeit“ liegt vor, wenn keine andere, weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende Maßnahme möglich ist.

Eigen- oder Fremdgefährdung erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte.

Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie erfordert Orientierung geben und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, d. h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit für einen längeren Zeitraum.

Grenzwahrendes Handeln ist gegeben, wenn weder die fachliche (Legitimität) noch die rechtliche Grenze der Erziehung (Legalität) überschritten wird. Die fachliche Grenze ist beachtet, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt („Objektive pädagogische Begründbarkeit“) und kein Kindesrecht verletzt wird. Die rechtliche Grenze der Erziehung wird eingehalten, wenn das Verhalten der Rechtsordnung, d.h. den Gesetzen und der Rechtsprechung, entspricht und das Verbot der „Kindeswohlgefährdung“ beachtet.

Kindeswohl beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das begründbare Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen offen lässt, unter Berücksichtigung der Kindesrechte und der „Regeln pädagogischer Kunst“ sowie unter weitestgehender Beachtung des Kindeswillens.

Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:

- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung

- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur „Eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger „Macht“/ „Gewalt“, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. bei „Vernachlässigung“. „Vernachlässigung“ stellt eine *Kindeswohlgefährdung* dar, wenn

aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

- Andauerndes Nichtbeachten von Kinderschutz- Mindeststandards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des „Kindeswohls“ festgelegt haben („Präventives Wächteramt“, Pflege-/Betriebslaubnis).

Legalität erfordert das Beachten der Rechtsordnung, insbesondere der Kindesrechte.

Legitimität setzt voraus, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt („Objektive pädagogische Begründbarkeit“) und kein Kindesrecht verletzt wird. In den „Regeln pädagogischer Kunst“ sind unter ethischen Grundsätzen Inhalte und Grenzen der „Objektiven pädagogischen Begründbarkeit“ beschrieben.

Macht/ Gewalt umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung, darüber hinaus Handeln mit dem Ziel, den Willen eines Kindes oder Jugendlichen zu ersetzen oder zu beeinflussen, durch:

- objektiv pädagogisch begründbares, die Kindesrechte beachtendes Handeln als zulässige „Macht“/ „Gewalt“

- nicht objektiv pädagogisch begründbares und/ oder ein Kindesrecht verletzendes Handeln, ohne dass eine Rechtfertigung wegen erforderlicher, „geeigneter“ und „verhältnismäßiger“ Gefahrenabwehr aufgrund Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen vorliegt als unzulässige „Macht“/ „Gewalt“

- Gefahrenabwehr zur erforderlichen, „geeigneten“ und „verhältnismäßigen“ Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen als zulässige „Macht“/ „Gewalt“

Objektive pädagogische Begründbarkeit bedeutet, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, basierend auf dem grundlegenden SGB VIII- Ziel der „Eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1).

Pädagogische Grenzsetzungen sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete, pädagogisch begründbare Maßnahmen: als verbale Grenzsetzung- z.B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils - oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z.B. kurzfristiges Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen (Kind/ Jugendlichen stellen).

Regeln pädagogischer Kunst: Es ist ein bundesweiter Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit zu entwickeln, der - auf Pfade, die sie entsprechend ihrer pädagogischen Grundhaltung ethischen Grundsätzen basierend - festlegt, welches Handeln nachvollziehbar pädagogisch begründbar ist, d.h. die Ziele der „Eigenverantwortlichkeit“ und der „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt („Objektive pädagogische Begründbarkeit“). Zugleich werden „Pädagogische Kunstfehler“ beschrieben. Diese Leitlinien öffnen für die Anbieter unterschiedliche pädagogische gehen.

Trägerverantwortung kennzeichnet die fachlich- pädagogischen und administrativen Aufgaben des Anbieters einer Jugendhilfeleistung. Dieser hat unter fachlichem Aspekt Vorgaben zur pädagogischen Grundhaltung und zur Rechtmäßigkeit des Handelns zu setzen.

Zwang bedeutet, dass bei bestehender Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen die zu deren Abwehr erforderlichen, „geeigneten“ und „verhältnismäßigen“ Maßnahmen verantwortet werden. Bei körperlichem Einwirken manifestiert sich die Gefahrenabwehr als „körperlicher Zwang“.


3. Zur Notwendigkeit der Dialektik „Pädagogik und Zwang“

- Pädagogische Grenzsetzung und Gefahrenabwehr sind höchst unterschiedlich** und erfordern getrennte ethische, fachliche und rechtliche Beurteilungen: pädagogische Grenzsetzung ist Ausdruck des Machtüberhangs in der Erziehung, Gefahrenabwehr wie "Geschlossenheit" und Wegnahme gefährlicher Gegenstände wird in unserer Gesellschaft auch im Strafvollzug oder in der Psychiatrie ausgeübt, auch als Notwehr im alltäglichen Leben. Unterschiedliche Würdigungen beider Bereiche sind unumgänglich. Insoweit ist die einheitliche Bewertung von Zwang i.S. pädagogischer Grenzsetzung und Gefahrenabwehr problematisch, auch und gerade im Kontext des Festlegens von Leitsätzen („Regeln pädagogischer Kunst“) und Standards.
- Um den unklaren Begriff der "entwürdigenden Maßnahmen" zu erhellen (§ 1631II BGB / "Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung"), befragt es einer Klärung, welche Gewalt in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen unzulässig ist:** keinesfalls die pädagogische Grenzsetzung, auch nicht die aktive (Schokoriegelwegnahme an der Supermarktkasse), weil sie pädagogisch schlüssig begründbar ist. Wenn jedoch die Mutter das Kind körperlich verletzt und entsprechend Schmerz zufügt, ist dies aus ethischen Gründen pädagogisch nicht begründbar, allenfalls als Gefahrenabwehr rechtlich zu überprüfen. Welche Gefahr für ein Rechtsgut damit verbunden sein sollte, bliebe freilich offen. **Die Unterscheidung zwischen Pädagogik und Gefahrenabwehr eröffnet also eine Herangehensweise, um einerseits pädagogische Grenzsetzungen fachlich und rechtlich zu legitimieren, andererseits auch die "verhältnismäßige" Abwehr einer Gefahr, jedoch unter ausschließlich rechtlichen Gesichtspunkten.**

Wie sich (aktive) pädagogische Grenzsetzung von unzulässiger Gewalt abgrenzt, hängt also von der pädagogischen Begründbarkeit ab, die wesentlicher Inhalt der festzulegenden "Regeln pädagogischer Kunst" sein wird. Ist z.B. ein "Beruhigungsraum" oder Freiheitsentzug pädagogisch nicht begründbar, so kann diese Art von Gewalt nur unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr rechtlich legitimiert werden. Wird dennoch pädagogisch begründet (was im Freiheitsentzug teilweise der Fall ist), handelt es sich um einen "pädagogischen Kunstfehler", wenn auch dieser strafrechtlich legitimierbar ist (z.B. Notwehr). Eine pädagogische Legitimation sollte aber unter dem Eindruck der Nachkriegsheimgeschichte in jedem Fall ausscheiden.
- Auch wenn im Kontext einer fachlichen und rechtlichen Bewertung zunächst zwischen den Bereichen der Pädagogik und der Gefahrenabwehr („Zwang“) zu unterscheiden ist, so öffnet doch die Frage nach der gegenüber Kindern und Jugendlichen zulässigen Gewalt eine Gesamtbetrachtung, innerhalb derer - ausgehend von einer umfassenden Gewaltdefinition- einzelne Gewaltmaßnahmen zu reflektieren sind.** Die duale Struktur der Erziehung und der Gefahrenabwehr erleichtert dies insoweit, als pädagogische Grenzsetzungen zulässig sind, ebenso die „verhältnismäßige“ Abwehr einer Gefahr. Schwieriger stellt sich die Analyse dar, wenn ein Konzept oder eine Maßnahme sowohl mit einem pädagogischen wie auch mit einem Aufsichtsziel versehen werden („Pädagogik II“ / Ziffer 4). Gerade insoweit entstehen aber Grauzonen der Kindesrechte und bedarf es einer intensiven Überprüfung, ob sich das Verhalten tatsächlich pädagogisch begründen lässt, übrigens auch, um der missbräuchlichen Anwendung von Gefahrenabwehr zu begegnen (Ziffer 7). Der mit doppelter Zielrichtung versehene Bereich „Pädagogik II“, mit der sich daraus ableitenden, mit Gefahrenabwehr - Maßnahmen identischen rechtlichen Zulässigkeit zeigt zusätzlich die Bedeutung der Dialektik „Pädagogik und Zwang“. Auch führt diese Dialektik quasi automatisch dazu, in den avisierten „Regeln pädagogischer Kunst“ den zwischen pädagogischen Grenzsetzungen und unzulässiger Gewalt bestehenden Abgrenzungsmodus beispielhaft aufzugreifen, unter dem Kriterium der schlüssigen pädagogischen Begründbarkeit (siehe vorne).
- Die zwei Elemente „Pädagogik und Zwang“ erlauben mithin ein strukturiertes Überprüfen unzulässiger Gewalt in Grenzsituationen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen: die Prüfung erfolgt entsprechend zweigligdrig und wird durch die Dialektik erleichtert** (Vordruck zulässige Gewalt/ Anlage 1)

4. Die Dreistufigkeit der Betreuungsverantwortung

4.1 Unter dem Aspekt des Eingriffs in Kindesrechte ist folgende Dreistufigkeit hervorzuheben:

<p>1. Pädagogik → Pädagogik I</p>	<p>„Pädagogische Grenzsetzungen“ (verbal und aktiv), d.h. pädagogisches Verhalten mit dem nachvollziehbaren Ziel der Persönlichkeitsentwicklung. Aktive „pädagogische Grenzsetzungen“ beinhalten Maßnahmen, die - wie jede pädagogische Grenzsetzung - die allgemeine Handlungsfreiheit eines Minderjährigen begrenzen, jedoch <u>unter nachvollziehbar ausschließlicher pädagogischer Zielrichtung</u>, das heißt das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verfolgend. Das Problem, dass ein Kind/ Jugendlicher sich verweigert und die Grenzen der/ s Pädagogen/in auslötet (Machtspirale) sollte Teil einer „Agenda pädagogische Grenzsituationen“ sein, in der ein fachlicher und rechtlicher Rahmen durch den Träger festgelegt wird¹ (Trägernormen), möglichst auf der Grundlage „pädagogischer Kunst“ (die Abgrenzung zwischen aktiver päd. Grenzsetz. u. unzulässiger Gewalt ist schwierig)</p>	<p>z.B. Festhalten/Stellen, um sich Gehör zu verschaffen oder das Festlegen pädagogische Regeln. Entscheidend ist die Abgrenzung zwischen zulässiger Gewalt in Form aktiver „pädagogischer Grenzsetzung“ und Maßnahmen, die <u>auch oder primär Gefahrenabwehr</u> bezwecken, wie z.B. die Einsichtnahme in persönliche Unterlagen eines Mädchens bei Verdacht „schlechten Umgangs“. Nur bei einer Gefahr für das Mädchen (Kontaktverdacht mit dem Missbrauchsvater) ist von zulässiger Gewalt auszugehen.</p>
<p>2. Übergang von Pädagogik zum „Zwang“ → Pädagogik II</p>	<p>2.1 Handeln/ Konzepte mit dem Primärziel der Persönlichkeitsentwicklung, sekundär Aufsicht bezweckend.</p> <p>2.2 Problembereich der Grauzone: Maßnahmen, die ihrem Wesen nach Aufsichtscharakter besitzen, werden irrtümlicherweise mit einem primären pädagogischen Ziel verbunden („pädagogische Indikation“). Insbesondere hierzu sollte die noch festzulegende „pädagogische Kunst“ Aussagen enthalten. z.B. im Sinne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Unverantwortbarkeit, typische Aufsichtsmaßnahmen mit einem pädagogischen Ziel zu verbinden - und des Festlegens weiterer „pädagogischer „Kunstfehler“, außerhalb verantwortbarer Fachstandards. <p><u>Der Träger legt darauf basierend fest, welchen Weg er im Umgang mit „Schwierigen“ einschlagen will („Agenda pädagogische Grenzsituationen“)</u></p>	<p>z.B. Konzept „Menschen statt Mauern“</p> <p>z.B. falsch verstandener Freiheitsentzug, „Beruhigungsraum“, Videokamera</p> 
<p>3. Gefahrenabwehr → „Zwang“</p>	<p>3.1 Handeln mit dem Primärziel der Aufsicht, zugleich ein pädagogisches Ziel verfolgend</p> <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <p>3.2 Handeln mit ausschließlichem Aufsichtsziel</p> <p>Bemerkung: <u>Auch insoweit sollte der fachliche und rechtliche Rahmen im Sinne „pädagogischer Kunst“ festgelegt werden, verbunden mit ethischen Grundsätzen, z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jede Form von „Zwang“ bedarf einer pädagog. Begleitung/ „Zwang“ ist in ein pädagog. Konzept einzubinden. - Gute Pädagogik kann „Zwang“ reduzieren - Soviel Pädagogik wie möglich, soviel „Zwang“ wie nötig 	<p>z.B. Kind wird festgehalten, damit es nicht auf Straße läuft</p> <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <p>z.B. ein aggressiver Jugendlicher wird auf Boden gedrückt oder: Vorenthalten bzw. Wegnahme gefährlicher Gegenstände</p>

¹ Es besteht Gefahr für die Rechte von Kindern und Jugendlichen, wenn die rechtliche Zulässigkeit anstelle der im „Zwang“ relevanten engen strafrechtlichen Erfordernisse nach dem Kriterium „allgemeinen Kindeswohls“ entschieden wird.

Unter Zugrundelegung dieser Dreistufigkeit wird die erforderliche Überprüfung, ob im Einzelfall zulässige Gewalt vorliegt, erleichtert.

In diesem Kontext bedarf aber die Abgrenzung zwischen aktiver „pädagogischer Grenzsetzung“ im Rahmen der Pädagogik I und unzulässiger Gewalt besonderer Aufmerksamkeit:

- Entscheidend ist, ob mit einer Aktion wie körperlichem Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen oder Ausräumen eines Zimmers, um die Bedeutung des Eigentums zu vermitteln, noch nachvollziehbar das pädagogische Ziel der Persönlichkeitsentwicklung verfolgt wird- was bei fehlender Einsichtsfähigkeit anzunehmen ist - oder ob aufgrund des Alters und der persönlichen Entwicklungsstufe ein solches Ziel nicht mehr nachvollziehbar ist, mithin unzulässige Gewalt gegeben ist, da „allgemeinem Kindeswohl“ nicht entsprochen wird. Auch eine Zustimmung Sorgeberechtigter könnte daran nichts ändern.

4.2 Zusammenfassend hier eine Übersicht zur rechtlichen Zulässigkeit von Eingriffen in ein Kindesrecht, bezogen auf die Dreistufigkeit der Betreuungsverantwortung

	I. Handeln mit ausschließlich pädagogischem Ziel → Pädagogik I	II. Handeln mit pädagogischem Ziel, sekundärem Aufsichtziel → Pädagogik II	III. Handeln mit Primärziel der Aufsicht, pädagog. begleitet → „Zwang“
Beispiel	Aussprechen eines Verbots als „pädagog. Grenzsetz.“, „Verstärkerplan“	Freiheitsbeschränkendes Konzept „Meschen statt Mauern“: intensive Tagesstruktur, begleiteter Ausgang	Videokamera auf dem gemeinsamen Flur einer Inobhutnahme - Gruppe
Rechtliche Zulässigkeit	Das „allgemeine Kindeswohl“ ist zu beachten, d. h. es besteht umfassende pädagogische Gestaltungsfreiheit im Rahmen „päd. Kunst“ : nachvollziehbar auf die Entwicklung einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichteten Verhalten ist zulässig.	Die rechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den Regeln der Gefahrenabwehr, das heißt dem Strafrecht:: es muss eine Eigen- oder Fremdgefährdung bestehen, der mit einer erforderlichen, geeigneten und „verhältnismäßigen Maßnahme begegnet wird. Das für die Pädagogik einschlägige Kriterium „allgemeines Kindeswohl“ ist nicht relevant.	Die rechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den Regeln der Gefahrenabwehr : es muss eine Eigen- oder Fremdgefährdung bestehen, der mit einer erforderlichen, geeigneten u. „verhältnismäßigen“ Maßnahme begegnet wird / bei Freiheitserntzug „Leib- o. Lebensgef“. Die Eignung fehlt, wenn die Gefahrenabwehr nicht pädagogisch begleitet wird.

4.3. Das Aufstellen von Regeln

Anbieter der Erziehungshilfe haben die Möglichkeit, in drei Stufen Regeln aufzustellen:

- **Generell für die Kinder/ Jugendlichen durch „Hausordnung“** als Teil des Betreuungsvertrags, der mit den Eltern / Sorgeberechtigten abgeschlossen wird.
→ Beispiel: Verbot bestimmte Gegenstände mitzubringen oder zu besitzen
- **Im Einzelfall für ein Kind/ Jugendlichen wegen Eigen- oder Fremdgefährdung ("Zwang")**
Bemerkung: eine generelle Gruppenregel kommt nur in Betracht, wenn und solange für alle Gruppenmitglieder eine Fremdgefährdung vorliegt. Damit scheidet der Grund begrenzten Gruppenpersonals aus.
→ Beispiel: das Verbot einer Stablampe, die wegen Aggressivität als Waffe genutzt werden kann
- **Im Einzelfall für ein Kind/ Jugendlichen mit pädagogischem Ziel (Pädagogik I. und II.)**
→ Beispiel: Vorenthalten eines Gegenstandes, verbunden mit der Vereinbarung, diesen im Rahmen eines Verstärkerplans zu erwerben. Bemerkung: hier ist generelles Reglementieren für die ganze Gruppe auszu-schließen, da für jedes Kind/ Jugendlichen getrennt zu prüfen ist, ob mit der Regel ein pädagogisches Ziel verfolgt werden kann, ob also die Regel pädagogisch sinnhaft ist.

Anhand der "Drei Stufen des Reglementierens" lässt sich darstellen, dass eine inhaltsgleiche Regel auf allen Stufen möglich ist: zum Beispiel das Verbot des Besitzes einer Stablampe als generelle Vorgabe der Hausordnung, als individuelles Verbot mit dem Ziel der Gefahrenabwehr und als individuelle pädagogische Regel mit einem Verstärkerplan. Entscheidend ist also stets das verfolgte Ziel.

Auch wenn rechtlich betrachtet in der Stufe der „Hausordnung“ vieles reglementiert werden kann, unter dem Gesichtspunkt des so genannten "gedeihlichen Zusammenlebens in der Einrichtung", so wird doch empfohlen, den Großteil der Regeln in der individuellen Stufe der Pädagogik zu setzen, in der individuellen Stufe des "Zwangs" nur dann, wenn die Mittel der Pädagogik ausgeschöpft sind.

Abschließender Hinweis:

- **Strafen** (Reaktion auf unerwünschtes Verhalten) verfolgen das Ziel, positive Verhaltensentwicklung herbeizuführen, wobei über ihre pädagogische Sinnhaftigkeit im Einzelfall gestritten werden kann. Sie sind damit **stes der Stufe der Pädagogik zuzuordnen** und individueller Natur. Von einem generellen Ansatz in der „Haus-ordnung“ wird ebenso abgeraten wie von generellen Gruppenstrafen zur Gefahrenabwehr (Stufe "Zwang").

5. „Regeln pädagogischer Kunst“ und „Agenda pädagogische Grenzsituationen“

Angesichts teilweise zunehmender Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen sowie steigender Zahl so genannter "Systemsprenger" sehen sich in der Jugendhilfe Verantwortliche zunehmend vor die Frage gestellt: Was tun mit den Schwierigen? Wirkung ist unter anderem eine Renaissance restriktiver Maßnahmen wie Postkontrollen und Abschluss in einem Raum („Beruhigungsräume“), verbunden mit Kindesrechte- Grauzonen. Die Frage der vom Gesetzgeber, Landesjugendämtern und Trägern zum Teil alleingelassener PädagogInnen ist neben praxisbezogener Beratung und Fortbildung durch die strukturelle Überlegung zu beantworten, dass es bundesweit einheitlich festgelegter „Regeln pädagogischer Kunst“ bedarf.

Es ist an der Zeit, die Grenzen der Erziehung zu beschreiben. Es ist im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen nicht verantwortbar, dass sich - je nach Zeitgeist - Inhalte pädagogischen Verhaltens grundlegend ändern, etwa die Wiedergeburt „geschlossener Unterbringung“ (Verdopplung der Platzzahl innerhalb von 10 Jahren), nachdem in den 90er Jahren z.B. im Rheinland alle „geschlossenen Gruppen“ aufgelöst worden waren.

Wesentlicher Gesichtspunkt ist es, den Rahmen ethisch verantwortbarer Pädagogik herauszuarbeiten, insbesondere mit den Werten der Achtung, des Vertrauens und der Gerechtigkeit verbunden. Während in der Medizin eine ärztliche Behandlung „de lege artis“ ist, wenn sie aufgrund des bekannten Standes der Medizin sachgerecht ausgeführt wird, fehlt in pädagogischer Verantwortung ein vergleichbarer Rahmen. Ein Arzt läuft im Falle eines „ärztlichen Kunstfehlers“ Gefahr, mit einem strafrechtlichen Vorwurf überzogen zu werden, hingegen gilt in der Erziehungshilfepraxis teilweise das Prinzip, dass der „Zweck die Mittel heiligt“, etwa Maßnahmen der zivilrechtlichen Gefahrenabwehr - wie Freiheitsentzug - irrigerweise als pädagogisches Instrument betrachtet werden, ebenso Isolierungen in „Beruhigungsräumen“. Die Aufarbeitung der Nachkriegsheimgeschichte, Unklarheit im Umgang mit gesetzlicher „Gewaltächtung“ und die Handlungssicherheit in pädagogischen Schlüsselsituationen teilweise allein gelassener PädagogInnen erfordern eindeutige Grundsätze, insbesondere Aussagen zu den Grenzen zulässiger Gewalt in der Erziehung und stützende Trägernormen. Erforderlich sind einheitliche „Regeln „pädagogischer Kunst“. Dies bedeutet einen noch zu entwickelnden, bundesweiten Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit in Erziehungshilfeangeboten. Es geht um (ethische) Grundsätze, die den fachlich verantwortbaren Rahmen pädagogischen Verhaltens beschreiben, damit zugleich auch „pädagogische Kunstfehler“: institutionelle der Träger und Einrichtungsleitungen sowie individuelle der Pädagogen/ innen. Das gebietet der Machtüberhang der Erziehenden, die sich ethisch zu legitimieren haben.

Im Zusammenhang mit der „pädagogischen Kunst“ sind folgende Verantwortungsstufen relevant:

- **1. Rechtsordnung:** Gesetze sowie Mindeststandards der Jugend- und Landesjugendämter im Wächteramt
- **2. Bundeseinheitliche „Regeln pädagogischer Kunst“ als Rahmen pädagogischer Verantwortbarkeit mit ethischen, sozialwissenschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen**
- **3. Trägerverantwortung,** präventiv wirkend mittels Zurverfügungstellen ausreichender personeller, sachlicher und organisatorischer Ressourcen sowie mittels **Trägernormen** (z.B. „Agenda pädagogische Grenzsituationen“ zum Umgang mit „Schwierigen“). Darüberhinaus obliegt dem Träger die Verantwortung, die Umsetzung der von Jugend- und Landesjugendämtern im Wächteramt festgelegten Mindeststandards sicherzustellen: durch „Dienst- und Fachaufsicht“, bei freien Mitarbeiter/ innen mittels vertraglich abgesicherter Kontrolle.
- **4. Einrichtungsleitung,** ebenfalls präventiv wirkend mittels Festlegen eines pädagogischen Konzepts mit Transparenz gegenüber den Sorgeberechtigten im Rahmen des Erziehungsauftrags, Erstellen eines Plans zum Verhalten in Krisen („Krisenplan“), Sicherstellen eines offenen Betriebsklimas und entsprechender Diskussionskultur sowie mittels Zurverfügungstellen von Beratungs- und Fortbildungsangeboten.
- **5. Das Team** in der gemeinsamen Betreuungsverantwortung im Umgang mit „Schwierigen“, auch in der Verantwortung einheitlicher Haltung und offener Meinungsbildung zum Verhalten in pädagogische Grenzsituationen: generell und im Einzelfall.
- **6. Die Pädagogen/ innen** in der Betreuungsverantwortung im Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“

Folgende „Regeln pädagogischer Kunst“ werden vorgeschlagen :

- **Eignungsqualität der Handelnden**

Fachliche Qualifikation des Personals

- Grundwissen über die Kindesentwicklung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflektion
- Fähigkeit, Strukturen und fachliche Gesichtspunkte zu analysieren und zu korrigieren
- Basiswissen im Bereich Kommunikation
- Fähigkeit eigene Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen und sich weiterzuentwickeln
- Wissen um die Modellfunktion der pädagogischen Fachkraft und die Fähigkeit, dieses Wissen in zielgerichtetes Alltagshandeln umzusetzen
- Professionelle Distanz, d.h. Fähigkeit „Über der Situation zu stehen“
- Klientenorientiertes Fachwissen, verbunden mit Grundwissen über klientenspezifische Kindesentwicklung, das den besonderen Bedürfnissen der Anerkennung, Aufmerksamkeit, professionellen Unterstützung und Förderung Rechnung trägt (z.B. in der Behindertenpädagogik, bei problematischem sozialem Hintergrund oder Migrantenkindern)

Persönliche Qualifikation

- Emotionale Intelligenz
- Physische und psychische Gesundheit
- Innere Stabilität und Gelassenheit
- Lebenserfahrung
- Aufgeschlossenheit anderen Kulturen, Lebensformen, Werten und Normen gegenüber

Institutioneller Rahmen

- Wahrnehmen der Trägerverantwortung durch Aufsicht und Kontrolle
- Definierte pädagogische Grundhaltung des Trägers in einer Trägernorm („Agenda pädagogische Grenzsituationen“)
- Wahrnehmen der Verantwortung durch die Leitung

- **Ethische Grundprinzipien**

- Erziehung setzt die Wahrung der Würde des Kindes/ Jugendlichen voraus.
- Die ethische Haltung erfordert Achtsamkeit, Beteiligung, Anwaltschaft, Toleranz und Rationalität.
- Erziehen bedeutet Werte vermitteln, unter anderem Achtung, Vertrauen und Gerechtigkeit.
- Erziehen beinhaltet ein Höchstmaß an Autonomie.

- **Verhaltensregeln**

- Pädagogisch verantwortbares Verhalten (Legitimität) setzt objektive fachliche Begründbarkeit voraus. Irrelevant ist, ob Verhalten im Einzelfall tatsächlich pädagogisch begründet wird. Entscheidend ist vielmehr, dass eine fachlich nachvollziehbare Begründung möglich ist, die das Verhalten im Sinne des Verfolgens eines pädagogischen Ziels stützt. Die unter ethischen Gesichtspunkten festzustellende Begründbarkeit hängt unter anderem von Alter und Entwicklungsstufe der/s Minderjährigen ab. Sie bemisst sich nach den im Folgenden beschriebenen „Regeln pädagogischer Kunst“. Ausnahmsweise resultiert aus einer pädagogischen Begründbarkeit keine fachliche Verantwortbarkeit/Legitimität, wenn ein Kindesrecht verletzt wird (Beispiel „Rechtswidriger Taschengeld- Einbehalt). Während also trotz vorliegender Legalität die pädagogische Legitimität ausgeschlossen sein kann (Beispiel „Beruhigungsraum“), ist im Falle der Illegalität fachliche Legitimität stets undenkbar.
- In der Erziehungshilfe unterliegen alle unmittelbar und mittelbar Verantwortlichen einer zweifachen Aufgabenstellung: das Kindeswohl proaktiv mittels pädagogischen Entscheidungen sicherzustellen („Hilfe“) und in Verantwortungsgemeinschaft der Anbieter, Jugend- und Landesjugendämter ausreichenden Schutz vor Kindeswohlgefährdungen zu verwirklichen („Kontrolle“).
- Der mit der Erziehung verbundenen Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“ (Aufsicht i.S. der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen als „Zwang“) ist Folge der in der Jugendhilfe systemimmanenten Verantwortung „Hilfe und Kontrolle“, die als unabdingbares Qualitätssiegel stets in Personalunion wahrzunehmen ist. Die Betreuung von Kindern/ Jugendlichen erfordert eine permanent gelebte Synthese der Ziele "Pädagogik" (Erziehung) und "Zwang" (Aufsicht): das in sich stimmige Verfolgen beider unterschiedlicher Ziele, fachlich u. rechtlich schlüssig begründet. Es ist daher z.B. nicht verantwortbar, Aufgaben der Aufsicht durch einen speziellen Sicherheitsdienst wahrnehmen zu lassen. Ausnahmen sind bei Außentermin-Transporten besonders aggressiver Kinder und Jugendlicher denkbar.
- Alle in der Betreuung von Kindern/Jugendlichen zu treffenden Entscheidungen haben sich am "Kindeswohl" zu orientieren. Gegenüber anderen Entscheidungskriterien, z.B. der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und politischen Zweckmäßigkeit, fällt dem „Kindeswohl“ stets eine vorrangige Bedeutung zu. Dem „Kindeswohl“ wird entsprochen, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird und die Kindesrechte beachtet sind.
- Ihrem Wesen nach typische Aufsichtsmaßnahmen sind in der Regel pädagogisch nicht begründbar, im pädagogischen Konzept nicht planbar und stellen vielmehr Reaktionen der Gefahrenabwehr im Einzelfall dar. Sie stehen keiner pädagogischen Legitimation offen, allenfalls einer rechtlichen aufgrund geeigneter und „verhältnismäßiger“ Gefahrenabwehr. Dies gilt für s „Beruhigungsräume“, Videokameras, Freiheitsentzug, Ausgangs- oder Kontaktsperren, Postkontrollen, körperliche Durchsuchungen, das Mithören oder Untersagen von Telefonaten und vergleichbare Kontrollen. Wird gleichwohl von einer pädagogischen Indikation ausgegangen, liegt ein „pädagogischer Kunstfehler“ vor. Nur durch Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ s Minderjährigen kann im Einzelfall eine strafrechtliche Rechtfertigung erfolgen. Hingegen bewegen sich aktive „pädagogische Grenzsetzungen“ im Rahmen „pädagogischer Kunst“, da eine schlüssige pädagogische Begründung hinterlegt werden kann. Folgende aufsichtstypischen Maßnahmen können zum Beispiel im Einzelfall pädagogisch begründet werden: die Wegnahme eines Gegenstands, wenn auf diese Weise einem Kind die Bedeutung des Eigentums nahe gebracht werden kann sowie ein Besuchsverbot, wenn ein Besucher das für die Betreuung unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen einem Kind/ Jugendlichen und der/m Pädagogen gefährdet.
- Soviel Pädagogik wie möglich, soviel „Zwang“ wie nötig. Pädagogisches Verhalten kann der Notwendigkeit, bei Gefährdung durch „Zwang“ reagieren zu müssen, vorbeugen und damit „Zwang“ reduzieren: je erfolgreicher Pädagogik ist, umso weniger Aufsicht ist erforderlich.

- Jede zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung geschuldete Gefahrenabwehr ist pädagogisch zu begleiten, um eine Synthese zwischen Pädagogik und „Zwang“ zu ermöglichen. In jedem „Zwang“-Setting ist ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.
- Mit steigender Intensität des „Zwangs“ steigen die Anforderungen an die begleitende Pädagogik.
- In besonderen Situationen ist es angezeigt, zunächst „Zwang“ anzuwenden. So ist z.B. bei körperlichem Angriff auf einen Mitbewohner durch Festhalten zu reagieren, im Anschluss jedoch das Geschehen pädagogisch aufzuarbeiten.
- Von besonderer Bedeutung ist die Abgrenzung aktiver „pädagogischer Grenzsetzung“, nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgend (zulässige Gewalt), von unzulässiger Gewalt, das heißt Handeln, das pädagogisch nicht begründbar ist. Eine Abgrenzung ist insbesondere bei typischen Aufsichtsmaßnahmen schwierig, die im Kontext der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/s Minderjährigen Relevanz entfalten, dennoch aber pädagogisch begründet werden.
- Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen, wenn Eigeninteresse verfolgt, sich über die Interessen von Kindern/ Jugendlichen hinweggesetzt oder willkürlich entschieden wird, d.h. kein pädagogisches Ziel erkennbar ist. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor, mithin ein „pädagogischer Kunstfehler“.
- Bestehen im Anschluss an pädagogische Spontanität Zweifel an der fachlichen oder rechtlichen Verantwortbarkeit eigenen Verhaltens, ist es im Interesse des Minderjährigen und der eigenen Handlungssicherheit, die Thematik im Team zu öffnen.
- Erziehung setzt Beziehung voraus.
- Erziehung beinhaltet konsequentes ressourcenorientiertes Handeln.
- Es sind Übungsfelder anzubieten, damit Kinder und Jugendliche lernen können.
- Pädagogische Intervention erfordert Wissen über Inhalt und Bedeutung einer Situation.
- Erziehung beinhaltet nicht zwingend die Notwendigkeit, schwierige Situationen einer unmittelbaren Lösung zuzuführen, vielmehr auch die Option des Innehaltens.
- Die Leitung hat Handlungsoptionen für standardis. Problemsituationen vorzugeben und Sorge zu tragen, dass das Team Interventionsstrategien erarbeitet.
- Wichtig ist auch das Wissen über gruppendynamische Prozesse, sowohl in der Arbeit mit Kindern als auch in der Arbeit mit Erwachsenen. Dies gilt in besonderem Maße für Tagesgruppen.
- In teilstationären Angeboten der Tagesgruppen ist der individuellen Förderung der Kinder ebenso zu entsprechen wie der notwendigen Gruppenarbeit. Dabei sind das persönliche Lebensumfeld des Kindes zu berücksichtigen und der Kontakt zur Schule zu pflegen.
- Bei vorsätzlichem Zerstören einer Sache soll das Kind/ der Jugendliche auf der Grundlage einer pädagogischen Vereinbarung mit seinem Taschengeld an der Schadensregulierung beteiligt werden. Soweit handwerkliche Fähigkeiten vorhanden sind, kann es/er/sie auch an der Schadensbeseitigung beteiligt werden. Pädagogisch verantwortlich ist es ebenfalls, anstelle der Schadensregulierung mit Wissen und Wollen des Kindes/ Jugendlichen Taschengeld für einen Gemeinschaftszweck der Gruppe oder der Einrichtung zu verwenden.
- Als Maßnahme der Gefahrenabwehr („Zwang“) ist der Einschluss in einem „Beruhigungsraum“ nur für einen kürzeren Zeitraum (maximal wenige Stunden) und in Begleitung einer/ s Pädagogen als

Freiheitsbeschränkung zulässig. Ohne Begleitung liegt eine nach § 1631 II BGB unzulässige „entwürdigende“ Isolierung vor.

- Freiheitsentzug bedeutet den nicht nur kurzfristigen (wenige Stunden) Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen entgegen oder ohne dessen Willen. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und damit der Aufsicht.
- Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, d.h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung kann ein pädagogisches Ziel verfolgen und stellt sich dann als pädagogische Grenzsetzung dar (z.B. „Stubenarrest“). Wird jedoch Gefahrenabwehr bezweckt, liegt eine Aufsichtsmaßnahme vor. Das Abschließen einer Haustür zum allgemeinen Schutz (nächtliches Verschließen) ist weder Freiheitsbeschränkung noch Freiheitsentzug.
- Freiheitsentzug lässt sich nicht pädagogisch begründen, ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, d. h. des „Zwangs“. Pädagogisch begründeter Freiheitsentzug stellt einen „pädagogischen Kunstfehler“ dar, der nur auf strafrechtlicher Ebene aufgrund der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ des Minderjährigen legalisiert wird. Freiheitsbeschränkung ist hingegen pädagogisch begründbar und Teil einer pädagogischen Vereinbarung.

- **Pädagogische Kunstfehler**

Die "Regeln pädagogischer Kunst" schließen "pädagogische Kunstfehler" ein. Ein „pädagogischer Kunstfehler“ liegt vor, wenn eine Entscheidung getroffen wird, die unter fachlichem Aspekt nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet ist (Bemerkung: das „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehungshilfe: eine fachliche Komponente i.S. des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels und eine rechtliche i.S. der Kindesrechte). **Stellt sich also eine Entscheidung so dar, dass kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt wird, ist von einem „pädagogischen Kunstfehler“ auszugehen, der nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen strafrechtlich gerechtfertigt und damit rechtlich zulässig ist. „Pädagogische Kunstfehler“ sind individuell, wenn sie Erziehungsverantwortlichen zuzurechnen sind, institutionell, soweit Anbietern/ Trägern, anderen Jugendhilfe- Institutionen oder Leitungsverantwortlichen zuzurechnen.**

Institutionelle Kunstfehler sind:

- Nichtwahrnehmen der Aufgaben der Träger- bzw. Leitungsverantwortung
- Mangelhaftes Wahrnehmen der Verantwortung für Kinder und Jugendliche, z.B. ausschließlich monetäre oder vorrangig taktische Ausrichtung einer Entscheidung
- Verantwortungslose Gruppenbelegungspraxis
- Fehlerhafte Dienstplangestaltung
- Einstellen erkennbar ungeeigneten Personals
- Mangelhaftes Krisenmanagement
- Mangelhafte Kommunikations- und Transparenzkultur

Individuelle Kunstfehler sind:

- Handeln ohne nachvollziehbare pädagogische Begründung
- Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen: Eigeninteresse verfolgt, Interessen von Kindern/ Jugendlichen missachtet. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor.

- Kein oder fehlerhaftes Unterscheiden zwischen Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und Gefahrenabwehr (Aufsicht/ „Zwang“)
- Konzeptfreies, willkürliches Handeln

Die als Trägernorm zu verankernde, möglichst auf der „pädagogischen Kunst“ aufbauende „Agenda pädagogische Grenzsituationen“ sollte folgende Bereiche abdecken:

- **Den Bereich der Pädagogik I**, soweit es um „pädagogische Grenzsetzungen geht. Dies umschließt Maßnahmen, die ausschließlich der Persönlichkeitsentwicklung dienen, mit dem Problemkreis, dass sich ein Kind/ Jugendlicher verweigert und damit die Grenzen des Betreuers im Sinne zulässiger Gewalt auslotet. In diesem Kontext hat das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ für Pädagogen/innen Unsicherheit verursacht, nicht zu einer Klärung des Erziehungsprozesses beigetragen.
- **Den Bereich der Pädagogik II**, der Maßnahmen mit primärem Erziehungsziel umfasst, verbunden mit Aufsichtselementen (z.B. Konzept „Menschen statt Mauern“). In diesem Bereich entsteht dann eine Grauzone, wenn Maßnahmen, die ihrem Wesen nach Aufsichtskarakter besitzen, irrigerweise mit einem primären pädagogischen Ziel verbunden werden.
- **Der Bereich des „Zwangs“**. In diesen Bereich sind Maßnahmen zu registrieren, die das Primärziel der Aufsicht und zugleich ein pädagogisches Ziel verfolgen (z.B. Kind wird festgehalten, damit es nicht auf die Straße läuft), darüber hinaus Maßnahmen mit ausschließlichem Aufsichtsziel (z.B. ein aggressiver Jugendlicher wird auf den Boden gedrückt).

6. Die Aufarbeitung der Nachkriegsheimgeschichte und das Festlegen zulässiger Macht/ Gewalt

Eine Analyse der Nachkriegsheimgeschichte lässt sich in folgende Aussagen zusammenfassen:

- **Der Begriff „Kindeswohl“ wurde ausschließlich im Zeitgeist subjektiv gelebt**, unter Anderem nach dem Prinzip, dass „Schläge noch keinem geschadet haben“. Die Definition dieser Broschüre zugrunde gelegt, bedeutet diese Erkenntnis, dass weder Kindesrechte gesetzlich ausreichend beschrieben waren und elterliches Erziehungsrecht keiner festgelegten Grenze unterlag - schon garnicht als begrifflich geklärte „Kindeswohlgefährdung“ - noch ein Rahmen pädagogisch verantwortbaren Verhaltens erkennbar war, der die berechtigten Interessen von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsprozessen eingeschlossen hätte.
- **Das Fehlen „Kindeswohl“ beschreibender Jugendhilfestrukturen** führte dazu, dass sich erzieherische Elemente „pädagogischer Grenzsetzung“ mit aufsichtsorientiertem „Zwang“ vermischten und militärähnlicher Drill, Einsperren und Züchtigung¹ als vertretbare „Erziehungsmaßnahmen“ begründet wurden. **Es mangelte, wie auch heute noch, an einem fixierten Rahmen pädagogischer Verantwortbarkeit im Sinne „pädagogischer Kunst“, der „pädagogische Kunstfehler“ ächtet**, sodass propagierte Erziehungsstrenge beliebige Verhaltensformen annehmen konnte, die nach heutigem Verständnis Verletzungen seelischer und körperlicher Gesundheit darstellten. Das Nichtvorhandensein bundeseinheitlich festgelegter Fachstandards öffnete Tür und Tor für pädagogisch begründeten „Zwang“. Im Übergang der Pädagogik zum „Zwang“ (Pädagogik II) war eine erhebliche Ausdehnung der damit verbundenen Grauzone zu konstatieren, in der Kindesrechte missachtet wurden.
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen waren nicht nur mangelhaft beschrieben, vor allem aber bestand aufgrund der umfassenden Grauzone keine Transparenz im Umgang mit Kindesrechten.

¹ Daher auch das einschlägige „Züchtigungsrecht“ der Eltern, verbunden mit Schlägen und körperlichen Misshandlungen

Welche Lehren sind aus der Nachkriegsheimgeschichte zu ziehen ?

Ohne einen Vergleich mit der damaligen Heimerziehung zu ziehen, sei folgender Hinweis erlaubt: Mitursache damaliger Geschehnisse war der Zeitgeist der Gesellschaft. Strukturelle Aspekte außerachtlassend wurde auf der Grundlage von Trägerphilosophien und persönlichen Haltungen betreut, von eigenen Erfahrungserfahrungen und gesellschaftlichen Strömungen geprägt. Der Begriff „Kindeswohl“ wurde individuell danach gelebt, was nach eigenem Gutdünken für das Kind gut war. Es hat sich bis heute insoweit nichts Wesentliches geändert : nach wie vor fehlen das „Kindeswohl“ objektivierende Strukturen der Jugendhilfe. Es reicht nicht aus, „Gewalt in der Erziehung zu ächten“ (Gesetz aus dem Jahr 2000) und den Kinderschutz durch die 2005 in das SGB VIII eingefügte Verfahrensregelung des § 8a zu verbessern. Letzteres ist auf die Elternsphäre ausgerichtet und das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ hat für Jugendhilfeverantwortliche eher Verunsicherung in der Gewaltdefinition und in der Abgrenzung zu unzulässiger Gewalt geschaffen.

Der jugendhilfeinterne Kinderschutz und die Handlungssicherheit der in Jugendhilfeangeboten Erziehungsverantwortlichen erfordern gesetzliche Klarstellungen zum Inhalt von Kindesrechten und zum Umgang mit Gewalt, die angesichts des für jede Erziehung typischen Machtüberhangs im weitesten Sinne zu verstehen ist. Zusätzlich sind auf diese Gesetzesbasis aufbauende ethische und fachliche Grundaussagen unentbehrlich, von Fachverbänden, Jugendhilfeinstitutionen und Angebotsträgern als „pädagogische Kunst“ verantwortet.

Das bedeutet hinsichtlich des Erfordernisses fachlich- pädagogischer und normativ- rechtlicher Strukturen:

- **Unter pädagogischem Bezug** ist - entgegen der beschriebenen Erkenntnisse der Nachkriegsheimgeschichte festzustellen, dass kein Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit vorhanden ist . Im Einzelnen kann im diesem Zusammenhang auf die Vorschläge zur „**pädagogischen Kunst**“ verwiesen werden. Fachverbände sollten demnach bundeseinheitliche ethische Grundaussagen als allgemeine Fachstandards entwickeln.
- **Da auch heute noch Intransparenz im Hinblick auf das Beachten von Kindesrechten zu beklagen ist, sollten aus den Erfahrungen der Nachkriegsheimgeschichte folgende Lehren gezogen werden:**
 - Zum einen sind für stationäre Einrichtungen **Ombudschaften** zu installieren, die sich als neutrale Beschwerdeinstanz um Kindesrechte kümmern, zugleich in pädagogischen Grenzsituationen vom Gesetzgeber, Landesjugendamt und Träger alleingelassene Mitarbeiter/ innen beraten. Während sich Landesjugendämter vorrangig mit Standards wie Personalanzahlzahlen und der Personaleignung befassen und Jugendämter selbst keiner staatlichen Fachaufsicht unterliegend- den „Fall“ vorrangig unter dem Aspekt der Hilfeplanung betrachten, wird dringend eine weisungsunabhängige Instanz benötigt, die mit der Einhaltung der Kindesrechte in Angeboten stationärer Erziehungshilfe befasst ist. Im Übrigen leitet sich aus dem Kindesrecht auf Partizipation ein Beschwerderecht ab, das durch die Vorortpräsenz einer Ombudsperson wahrgenommen werden kann¹. Auch wenn die Ombudschaft nur mit Empfehlungen verbunden ist, so dient sie doch einer verbesserten Transparenz.
 - Zum zweiten empfiehlt es sich- vorrangig für die Grauzone im Übergang von Pädagogik zum „Zwang“ (Pädagogik II) die in dieser Broschüre angebotene **Dialektik „Pädagogik und Zwang“** anzuwenden, insbesondere im Kontext mit der Frage nach zulässiger Gewalt mit dem **„Prüfschema zulässige Gewalt“** verknüpft.
- **Im juristischen Bezug sind wichtige Kindesrechte weder im SGB VIII noch im BGB gesetzlich fixiert.** Dies gilt insbesondere für den **Freiheitsentzug**, für Kindesrechte in dessen Durchführung und für die zulässige Altersuntergrenze. Darüberhinaus fehlen im SGB VIII Festlegungen zur sachlichen und örtlichen **Zuständigkeit von Jugendämtern im jugendhilfeinternen Wächteramt**. Neben einer erforderlichen Konkretisierung des § 1631b BGB sollte im SGB VIII unter fachlichen Gesichtspunkten die Indikationslage für Freiheitsentzug beschrieben werden, wie dies für psychiatrische Betreuungsformen nach Landesunterbringungsgesetzen der Fall ist. Allein die Tatsache, dass sich der offiziell registrierte Freiheitsentzug in den letzten zehn Jahren verdop-

¹ Ein erstes Ombudschaftsprojekt in Baden- Württemberg („Habakuk“) zeigt gute Erfolge, auch für Kindesrechte im Zusammenhang mit der Leistungsverantwortung von Jugendämtern.

pelt hat (zur Zeit ca 300 Plätze) verdeutlicht die starke Abhängigkeit der Jugendhilfe von gesellschaftlichen Strömungen aufgrund fehlender gesetzlicher Basis.

- **Es bedarf einer Brücke zwischen der Erziehungshilfepraxis und gesellschaftlichen Erwartungen**, zwischen pädagogischen Fachinteressen und gesellschaftlichen Normen, vor allem aber zwischen der Jugendhilfe und der Justiz. Pädagogische Haltungen, die den der Jugendhilfe auferlegten sekundären Aufsichtsauftrag und damit bestehende Gesetze missachten, können zum Beispiel den notwendigen Abstimmungsprozess mit der Justiz in der Uhaftvermeidung (§§ 71,72 JGG) erschweren. Es braucht insoweit eine sinnvolle Synthese zwischen Fachstandards der Jugendhilfe, die sich dem zivilrechtlichen Aufsichtsauftrag öffnen, und Sicherheitsstandards der Justiz. Vereinbarungen zwischen der obersten Landesjugendbehörde, Jugendhilfeanbietern und der Justiz sollten verstärkt getroffen werden, auch im Kontext des „Vollzugs in freien Formen“. Soweit gesetzliche Jugendstrafvollzugsregelungen der Länder Justizvollzug „in freien Formen“ ermöglichen, sollten sich Erziehungshilfeeinrichtungen hierfür zur Verfügung stellen. Eine Gesellschaft zeichnet sich durch die Bereitschaft aus, die Rechte ihrer Kinder und Jugendlichen zu stärken und dadurch eine wichtige Grundlage für erfolgreiche Erziehung zu setzen. Unsere Kinder und Jugendlichen sollten es uns wert sein, bisher nur im Sinne des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ allgemein verankerte Interessen durch gesetzlich festgelegte Elementarrechte zu konkretisieren, beispielsweise zum Freiheitsrecht im Kontext verschlossener Türen in Heimen. Bisher wird aber das „Kindeswohl“ ähnlich unverbindlich verstanden wie das „Gemeinwohl“. Auch sind im Rahmen des Art 6 GG Kinder und Jugendliche lediglich Adressat elterlichen Sorgerechts. Aufgrund in der Jugendhilfe leider immer noch existenter Kinderrechtgrauzonen, insbesondere im Bereich freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Betreuung, ist der **Gesetzgeber aufgefordert, in Art 6 GG die Bedeutung des „Kindeswohls“ und damit der Kindesrechte zum Ausdruck zu bringen.**

Artikel 6 GG sollte durch einen 3. Absatz wie folgt erweitert werden:

- „Der Erziehung liegen die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu Grunde, welche die Eltern unter Wahrung deren Fähigkeit zur Selbstbestimmung für sie wahrnehmen. Kinder und Jugendliche besitzen insbesondere ein Recht auf Bildung und gewaltfreie Erziehung. Eine kindgerechte Entwicklung ist zu gewährleisten.“

Es geht darum, das Verhältnis der Kindesrechte zum elterlichen Erziehungsrecht verfassungsrechtlich zu verankern. Dabei gilt es, die Entwicklung von „elterlicher Gewalt“ zum „Sorgerecht“ weiter zu führen. Vor allem angesichts gravierender Vorkommnisse und zunehmender Kindesvernachlässigungen erfordert der Kinderschutz eine Stärkung der Kindesrechte mittels gesetzlicher Konkretisierung. Allein die Entwicklung der letzten Jahrzehnte erfordert dies: vom Züchtigungsrecht über die „68er- Mentalität“ zur neuerlichen Phase zunehmender „geschlossener Plätze“. Wie lassen sich derartige, dem jeweiligen Zeitgeist folgende Wellenbewegungen in der Erziehung vermeiden? Wie kann ausschließlich individuellen Interpretationen des „Kindeswohls“ durch Eltern und Erziehungsberechtigte entgegengewirkt werden, z.B. der Gefahr, dass Landesjugendämter in ihrer Einrichtungsaufsicht höchst unterschiedliche Verständnisse von „Kindeswohlge – fährdung“ entwickeln und entsprechend unterschiedliche Mindeststandards einfordern? Doch nur dadurch, dass wichtige Rechte von Kindern und Jugendlichen gesetzlich fixiert werden und damit insbesondere auch die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher gestärkt wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus der Nachkriegserfahrung- neben der gesetzlichen Verankerung von Kindesrechten- der Bedarf intensivierter Jugendhilfestrukturen erwächst, vorrangig im Zusammenhang mit den unbestimmten Rechtsbegriffen „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“.

7. Missbräuchliche Aufsicht in der Pädagogik

Den beiden Bereichen der Pädagogik und des „Zwangs“ liegen - wie bereits erläutert - unterschiedliche Rechtmäßigkeitskriterien zu Grunde: in der Erziehung das „allgemeine Kindeswohl“ im Sinne der Entwicklung zu einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 SGB VIII) mit umfassendem pädagogischem Gestaltungsfreiraum, in der Aufsicht die Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen mit detaillierten strafrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Konkret werden die rechtlichen Unterschiede z.B. dadurch, dass in der Erziehung nach § 1631 II BGB ein „Gewaltverbot“ gilt, während unter Aufsichtaspekten- etwa bei körperlicher Gewalt des Kindes/ Jugendlichen- unter anderem „Notwehr“maßnahmen verantwortbar sind, die nicht der Pädagogik sondern allgemeinen Regeln zwischenmenschlichen Umgangs zuzuordnen sind. **Es ist mithin**

problematisch, ihrem Wesen nach typische Maßnahmen der Gefahrenabwehr, pädagogisch zu begründen, sei es im Einzelfall oder im pädagogischen Konzept (z.B. Zimmerausräumen im Rahmen eines pädagogischen Stufenplans). **Typische Maßnahmen der Gefahrenabwehr pädagogisch zu begründen, kann - neben der Gefahr für ein Kindesrecht - zur Umgehung des in der Erziehung geltenden Gewaltverbots führen und Grauzonen öffnen.** Eine insoweit erweiterte Problematik besteht in der Eingliederungshilfe.

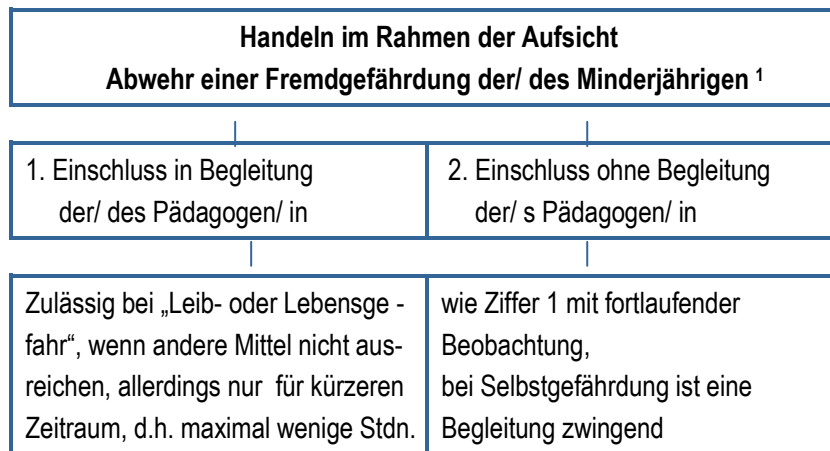
- **Typische Maßnahmen der Gefahrenabwehr** sind solche, welche die Indikation einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/des Minderjährigen aufweisen. **Die ausschließliche pädagogische Begründung** einer solchen Maßnahme **ist unzulässig**, weil eine Überprüfung strafrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen unterbleibt.
- **Ausschließlich pädagogisch begründbar** sind hingegen **aktive „pädagogische Grenzsetzungen“**, da sie weder primär noch sekundär die Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung bezwecken (Ziffer 8 / Fallbeispiel Nr 5). Sie sind im Konzept oder in Trägernormen zu pädagogischen Grenzsituationen planbar und im Einzelfall zulässige Gewalt.
- **Verhalten, das neben der Zielrichtung der Gefahrenabwehr pädagogisch begründet wird stellt keine aktive „pädagogische Grenzsetzung“ dar, unterliegt vielmehr den engen strafrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Hier ist aber unter dem Gesichtspunkt „missbräuchlicher Aufsicht“ im Einzelfall zu entscheiden, ob das Verhalten unter anerkannten fachlichen Kriterien tatsächlich pädagogisch begründbar und somit verantwortbar ist .**
- **Für den pädagogischen Alltag** gilt es, im Doppelauftrag Erziehung und Aufsicht („Pädagogik und Zwang“), einen für die/den Minderjährigen verständlichen und das pädagogische Vertrauensverhältnis berücksichtigenden Mittelweg zu finden, eine **Synthese zwischen Pädagogik und „Zwang“** zu leben. So sollte zum Beispiel In der Phase der Neuaufnahme ein wohnliches Zimmer zur Verfügung stehen, aus dem erst im Falle später gelebter Aggressivität Möbel oder Gegenstände (Wurfelemente) entfernt werden. Im pädagogischen Konzept vorgesehene Zimmerausräumen in der Aufnahmephase ist pädagogisch problematisch. Auch sollte eine Aufnahme im Freiheitsentzug nur unabdingbare Sicherungsmaßnahmen wie Durchsuchung der Kleidung nach gefährlichen Gegenständen beinhalten. Aufgrund der juristischen Indikation des Freiheitsentzugs, das heißt der akuten Eigen- oder Fremdgefährdung, kann in der Aufnahmesituation eine Gefahrenlage angenommen werden, die solche Sicherungsmaßnahmen erlaubt. In diesem Kontext folgender Hinweis: Einrichtungen der Erziehungshilfe sind keine Ersatzgefängnisse. Soweit bereits zu Beginn einer Betreuung hohe Fremdgefährdung besteht, ist durch jugendhilfetytische Sicherungsmaßnahmen sofort zu reagieren bzw. sind für den Fall der Realisierung der Gefährdung entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen, als Maßnahmen der Gefahrenabwehr begründet und damit erkennbar außerhalb der Pädagogik positioniert.

Die Fragen im Kontext „missbräuchlicher Aufsicht in der Erziehung“ lauten demnach:

- **Welche Maßnahmen sind typischen Aufsichtscharakters?**
- **Welche dieser Maßnahmen sind pädagogisch schlüssig begründbar?** Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob aktive „pädagogische Grenzsetzung“ vorliegt oder aber Gewalt, die allenfalls durch Vorliegen einer Gefahrenlage zu rechtfertigen ist. Hierauf sollte die noch zu entwickelnde „pädagogische Kunst“ eingehen. Nach Überzeugung des Autors liegen z.B. „pädagogische Kunstfehler“ vor, wenn Freiheitsentzug, „Beruhigungsräume“, Videokameras, körperliche Durchsuchungen, Durchsuchen von Kleidung und Postkontrollen als aktive „pädagogische Grenzsetzung“ pädagogisch begründet werden. Insbesondere „Beruhigungsräume“ sind pädagogisch nicht begründbar. Die Inanspruchnahme zur Disziplinierung scheidet aus. Sie ist nur im Einzelfall verantwortbar, wenn auf diese Weise einer Eigen- oder Fremdgefährdung begegnet wird sowie keine weniger intensiv in ein Minderjährigensrecht eingreifende Maßnahme in Betracht kommt („Verhältnismäßigkeit“). Die Besonderheit solcher Maßnahmen der Gefahrenabwehr liegt in unvorhersehbaren Notsituationen. Hingegen dürfte das im Fallbeispiel 7 in gemeinsamer Gartenarbeit praktizierte Verbinden des Arms einer Pädagogin mit dem Arm des Kindes noch als pädagogisches Band verstanden werden, das die Gemeinsamkeit ausdrückt und nicht als Element der Gefahrenabwehr zu bewerten ist. Hier liegt freilich ein Grenzfall aktiver „pädagogischer Grenzsetzung“ vor,

der in unzulässige Gewalt umschlägt, wenn das Kind gegenüber Anderen bloßgestellt wird („Entwürdigung“ im Sinne § 1631II BGB).

Der rechtliche Zulässigkeitsrahmen für einen „Beruhigungsraum“ stellt sich wie folgt dar:



Auf der Basis dieser rechtlichen Betrachtung sollte aufgrund des Problemkreises „missbräuchliche Aufsicht in der Erziehung“ in der Praxis der Erziehungshilfe vorsichtig verfahren werden. Im Zusammenhang mit dem Thema „pädagogische Kunst“ wird empfohlen, die Nutzung eines „Beruhigungsraums“ als pädagogisch nicht begründbar zu erachten.

Der Abschluss in einem „Beruhigungsraum“ sollte also nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen :

- **als Maßnahme der Aufsicht bei „Leib- oder Lebensgefahr“ (Krisenintervention)**, wenn andere Mittel nicht in Betracht kommen und nur für einen kürzeren Zeitraum. Die Begleitung der/ des Pädagogen/ in ist notwendig um den „Zwang“ pädagogisch zu begleiten. Kann dies in Ausnahmesituationen nicht praktiziert werden, weil ansonsten die pädagogische Arbeit mit anderen Gruppenmitgliedern bzw. deren Beaufsichtigung nicht gewährleistet ist, ist eine ausreichende Beobachtung des im „Beruhigungsraum“ befindlichen Kindes/Jugendlichen sicherzustellen. Bei Selbstgefährdung darf die/der Minderjährige nicht alleingelassen werden.
- Der Zeitrahmen der Freiheitsbeschränkung ist auf den jeweiligen Handlungsanlass bezogen. Es ist daher nicht verantwortbar, einen freiheitsbeschränkenden Zeitraum für kurze Zeit zu unterbrechen und ohne erneuten Anlass einen neuen kurzen Zeitraum beginnen zu lassen. Darin läge ein unzulässiger Freiheitsentzug, sofern sich der gesamte Zeitrahmen als längerfristig erweist (oberhalb des Ansatzes „wenige Stunden“).
- Für die/ den Pädagogen/ in bleibt die Verantwortung bestehen, den Einschluss jederzeit auf seine Eignung und „**Verhältnismäßigkeit**“ zu hinterfragen. Daher ist permanent die Frage zu stellen, ob die im Zeitpunkt der Ursprungsentscheidung vorliegende akute Gefahr noch besteht .
- Wichtig ist auch, dass sich der Einschluss im Rahmen der aufsichtsorientierten Gefahrenabwehr (z.B. Fremdgefährdung mittels körperlicher Gewalt gegenüber Mitbewohnern/ innen oder Pädagogen/ innen) als **geeignete Maßnahme** darstellt. Eine Eignung liegt vor, wenn nur dadurch der akuten Fremdaggressivität begegnet werden kann. Noch schwieriger dürfte es sein, eine im Sinne der Eignung - das heißt der zielorientierten Vermeidung der Gefahrenlage - schlüssige Begründung für den Fall zu finden, dass sich die Gefahrenlage trotz Einschluss nicht ändert.

¹ So die Zuordnung des Autors, der eine schlüssige pädagogische Begründung ausschließt

Das Abschließen eines „Beruhigungsraums“ für längere Zeit (maximal wenige Stunden) ist unzulässig: es ist kein Fall denkbar, der dies im Sinne der „Verhältnismäßigkeit“ rechtfertigt. Erfolgt der Einschluss unter Missachtung dessen, liegt rechtswidriger Freiheitsentzug vor, sofern nicht eine richterliche Genehmigung nach § 1631b BGB vorhanden ist. In letzterem Fall würde diese Genehmigung auf den Status einer „geschlossenen Gruppe“ ausgerichtet sein, nicht speziell auf das Abschließen in einem „Beruhigungsraum“.

8. Schlussbemerkung

Gesetzlich zu verankernde Kindesrechte sind sicherlich ein Gesichtspunkt des zukünftig zu verbessernden Kindes - schutzes. Eindeutige Jugendhilfestrukturen, insbesondere noch zu entwickelnde Grundsätze „pädagogischer Kunst“, sind aber in dieser Broschüre in den Vordergrund gerückt, weil es- auch in der Aufarbeitung der Nachkriegsheimge- schichte- nicht verantwortbar ist, zunächst gesetzgeberische Aktivitäten abzuwarten und erst dann jugendhilfeinterne Überlegungen anzustellen. Die Besonderheit für die Jugendhilfe liegt dabei darin, dass sich der Bedarf verbesserter Handlungssicherheit in pädagogischen Grenzsituationen verantwortlicher Pädagogen/ innen und die Stärkung der Kindesrechte auf gleicher Bedeutungsebene gegenüberstehen: mehr Handlungssicherheit bedingt mehr Schutz für unsere Kinder und Jugendliche. Wie aber können in der Jugendhilfe Erziehungsverantwortliche in pädagogischen Schlüsselsituationen gestützt werden, wenn nicht durch intensiviertere Strukturen: die Unterscheidung von Erziehungs- und Aufsichtsverantwortung („Zwang“), einem „Prüfschema zulässige Gewalt“, durch Definitionen der unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sowie durch festgeschriebene „Regeln pädagogischer Kunst“ ?

In Zeiten zunehmend „schwieriger“ Kinder und Jugendlicher, so genannter „Systemsprenger“ bedarf es verbesserter Jugendhilfestrukturen. Es macht zum Beispiel wenig Sinn die Wirksamkeit von Freiheitsentzug wissenschaftlich zu evaluieren. Vielmehr ist zu fragen, welches pädagogische Konzept in dem „Zwang“- Setting der Geschlossen - heit erfolgversprechend anwendbar ist. Erst dann kann die Wirksamkeit dieses Konzepts beleuchtet werden, das heißt untersucht werden, ob eine praktikable Synthese zwischen Pädagogik und „Zwang“ verwirklicht ist.

Sicherlich beinhalten die Analysen, Ergebnisse und Aussagen dieser Broschüre keine Dogmen, vielmehr Angebote für die Praxis der Erziehungshilfe. **Wichtig erscheint es jedoch, dass sich Institutionen und Jugendhilfverbande auf einen Weg der Meinungsbildung begeben, der sich verbesserte Standards und Strukturen zum Ziel setzt.** Es ist die Überzeugung des Autors, dass dabei die hier vorgestellte „pädagogische Kunst“ einen wesentlichen Aspekt beinhalten kann. Aufgrund unserer Nachkriegsheimgeschichte stehen alle Jugendhilfeverantwortlichen in der Pflicht, insoweit neue Ideen zu entwickeln. Entschuldigungen und Entschädigungsfonds können nur der Beginn einer fach- und sachgerechten Aufarbeitung der Vergangenheit sein. Begeben wir uns also auf den interessanten Weg, ein Stück Erziehungshilfeszukunft zu gestalten, verbunden mit der Legitimierung pädagogischen Handelns in den Dimensionen der Ethik, der Sozialwissenschaft und der rechtlicher Normen.

Zum Abschluss noch zwei Bemerkungen:

- Elementarziel des beschriebenen zukünftigen jugendhilfeinternen Meinungsprozesses sollte eine verfestigte formelle und materielle Transparenz der Jugendhilfe sein: einerseits durch neutrale Beschwerdeinstanzen („Ombudschaft“), um Jugendamtsentscheidungen, die ansonsten keiner fachlichen Aufsicht unterliegen, zu begleiten, andererseits mittels bundeseinheitliche „Regeln pädagogischer Kunst“.
- Es ist auch an der Zeit, in eine Phase des Praxisbezugs einzutreten: mittels Fortbildung, Teambberatung und Trägernormen, die Hinweise zu pädagogischen Grenzsituationen beinhalten. Der Autor möchte jedenfalls diesen Weg einschlagen und insoweit auf den analytischen Feststellungen dieser Broschüre aufbauen.

Prüfschema zulässige Macht/ Gewalt (a)

Integriert fachlich- rechtliche Situationsbewertung

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Wird das Ziel <i>eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit</i> pädagogisch nachvollziehbar verfolgt/ <i>Objektive päd. Begründbarkeit (b)</i> ? | <input type="button" value="ja"/> | → Frage 2 |
| | <input type="button" value="nein"/> | → Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)? | <input type="button" value="ja"/> | → Frage 3 |
| | <input type="button" value="nein"/> | → keine <i>Macht</i> |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten/ SB (d) ohne Sorgerechtsmissbrauch (e)? | <input type="button" value="ja"/> | → zul. <i>Macht</i> |
| | <input type="button" value="nein"/> | → Frage 4 |
| 4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen. vor, der <i>geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird (h)</i> ? | <input type="button" value="ja"/> | → zul. <i>Macht</i> |
| | <input type="button" value="nein"/> | → unzuläss. <i>Macht</i> |

-
- a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger *Macht* auszugehen.
- b) Bei nicht nachvollziehbarem pädagogischem Ziel ist die Frage zu verneinen: zulässige *Macht* kann nur im Rahmen der Frage Nr. 4 vorliegen.
- c) Ein Kindesrechtseingriff liegt auch bei *pädagogischer Grenzsetzung* vor/ Kein Eingriff jedoch bei Zuwenden, Anerkennen und Überzeugen (keine *Machtausübung*).
- d) Bei päd. Routine genügt der Erziehungsauftrag, sonst ausdrückliche SB- Zustimmung erforderlich; bei Taschengeld ist Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen erforderlich (höchstpersönliches Recht), auch bei persönl. Einsichtsfähigkeit.
- e) Sorgerechtsmissbrauch liegt im Falle einer Straftat oder bei *Kindeswohlgefährdung* vor.
- f) *Eignung* liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- g) *Verhältnismäßig* bedeutet, dass keine weniger einschneidende Maßnahme möglich ist.
- h) Die Zustimmung der/ des SB ist erforderlich, wenn keine Betreuungsroutine vorliegt.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung bzw.- bei Taschengeld oder persönlicher Einsichtsfähigkeit von der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen- getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige *Macht* vor. Die persönliche Einsichtsfähigkeit ist aufgrund des Erziehungsbedarfs in konkreten Alltagssituationen i.d.R. zu verneinen, sodass - Taschengeld ausgenommen - die SB- Zustimmung relevant ist.

FallbeispieleFallbeispiel Nr.1 / Festhalten des schlagenden Kindes

Ein um sich schlagendes Kind wird für kurze Zeit festgehalten.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Ein pädagogisches Ziel würde aber dann nachvollziehbar verfolgt, wenn es auch darum geht, das Kind zu beruhigen und ihm zu vermitteln: *Jetzt hörst Du mal zu* (das Kind wird gestellt).

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?

(+) Das Verhalten ist *verhältnismäßig*, auch *geeignet*, wenn im Anschluss das Geschehen pädagogisch aufgearbeitet wird.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.2 / Glasvase

Ein Jugendlicher will außerhalb der festgelegten Telefonzeiten mit seiner Mutter telefonieren. Nachdem der Pädagoge dies ablehnt, eskaliert die Situation. Im Anschluss an Beleidigungen greift der Jugendliche den Pädagogen mit einer Glasvase an. Er droht „ihn umzubringen“. Ein Kollege stellt sich beschwichtigend vor den Jugendlichen, woraufhin dieser die Vase zurückstellt.

1. Regel der festgelegten Telefonzeiten**1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(+) Das Ziel des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung hat vorrangig den Charakter einer Hausordnung. Das Festlegen von Telefonzeiten kann aber auch dem pädagogischen Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* dienen.

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) Es wird in die *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)* eingegriffen.

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Die Regel ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädagogische Routine), mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag bereits eine Zustimmung. Sicherer wäre es freilich, diese Art von Erziehung (an typischen Fallbeispielen) den Sorgeberechtigten als pädagogische Grundhaltung der Einrichtung zur Kenntnis zu bringen (Trägernorm).

→ zulässige Macht

II. Angriff mit Vase

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

Da der Pädagoge auf den Angriff noch nicht reagiert hat, kann sein Verhalten nicht bewertet werden. Es spricht jedoch Einiges für die Annahme, dass er in der Situation akuter Gefährdung mittels Gefahrenabwehr (*Zwang* im Rahmen der Aufsichtsverantwortung) reagiert, sich also körperlich zur Wehr gesetzt hätte. Dieses Verhalten wäre insoweit zulässige Macht, wenn er in seiner Selbstverteidigung das getan hätte, was nötig war, um den Angriff abzuwehren und das Geschehen nachträglich pädagogisch aufgearbeitet hätte (*Eignung des Zwangs* im Rahmen der Aufsichtsverantwortung/ zulässige Macht). Die Tatsache, dass das Hinzutreten eines Kollegen die Situation entschärft, zeigt die Möglichkeit, durch vorherige erfolgreiche Erziehung (Autorität) *Zwang* zu vermeiden.

Fallbeispiel Nr.3 / Am Straßenrand zurücklassen

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblink-anlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Sofern neben dem Ziel der Gefahrenabwehr (Aufsichtsverantwortung) auch das nachvollziehbare pädagogische Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* verfolgt wird, d.h. dass der Jugendliche zukünftig als geeigneter Beifahrer akzeptiert wird.

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) Eingriff in die *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)*

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Sofern die Zustimmung der/s Sorgeberechtigten vorliegt. Wegen der außergewöhnlichen Reaktion der Erzieherin bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (*Trägernorm*). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie auf ein strafbares Verhalten i.S. der Verletzung der **Fürsorge und Erziehungspflicht** (§ 171 StGB) ausgerichtet wäre. § 171 Strafgesetzbuch setzt voraus, dass *die Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt ist und dies den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen*. Davon wird im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen sein, sofern die Einrichtung in absehbarer Zeit erreichbar ist. Auch wurde ja der Jugendliche anschließend von einem Kollegen der Erzieherin abgeholt. Falls eine Zustimmung fehlt, bleibt die 4. Frage zur Gefahrenabwehr zu beantworten.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(+) Sofern auf die vom Jugendlichen ausgehenden Gefahr *verhältnismäßig* und *geeignet* reagiert wird. *Verhältnismäßigkeit* ist zu bejahen, wenn keine Straftat i.S. § 171 StGB anzunehmen ist (siehe vorne). *Geeignet* ist das Verhalten der Erzieherin freilich nur, wenn es anschließend pädagogisch aufgearbeitet wird.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.4 / Im Bett liegen bleiben

Der Vierzehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Es ist von *Aktiven pädagogischen Grenzsetzung* auszugehen, die das pädagogische Ziel der *Eigenverantwortlichkeit* nachvollziehbar verfolgen.

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)*

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Wegen der außergewöhnlichen Reaktion des Erziehers bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (Trägernorm). Die Zustimmung würde weder mit einer *Kindeswohlgefährdung* noch mit einer Straftat verbunden sein, folglich nicht missbräuchlich und daher wirksam. Sofern eine Zustimmung nicht eingeholt wurde, wäre das Verhalten unzulässige Machtausübung: es läge keine vom Jugendlichen ausgehende Gefahr vor.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.5 / Leerräumen des Zimmers

Bei permanenter Weigerung eines Kindes, den einem Mitbewohner zugefügten Schaden wiedergutzumachen, wird mit Zustimmung dessen Mutter das Zimmer bis auf Bett und Kleiderschrank leergeräumt, um die Bedeutung des Eigentums nahe zu bringen.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Die Bedeutung des Eigentums wird nachvollziehbar nahegebracht. Bemerkung: dies könnte nicht bei einem älteren Jugendlichen angenommen werden, der den Wert des Eigentums bemessen kann. Dann wäre kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel erkennbar.

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) Eingriff in das Eigentum des Kindes.

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Wegen der außergewöhnlichen Reaktion bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (Trägernorm). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie mit strafbarem Verhalten i.S. des Diebstahls oder der Sachbeschädigung verbunden wäre, was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist. Falls keine Zustimmung vorläge, wäre das Verhalten unzulässige Macht, da von dem Kind keine Gefahr ausgeht.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr. 6 / Auszeit beim Zimmeraufräumen

Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des 13-jährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger und fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich her schiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „Fassen sie mich nicht an!“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe. Hier verordnet sie ihm eine „Auszeit“. Sie selbst sucht ihr Büro auf, um sich zu beruhigen und zu sortieren, da sie die Situation emotional aufgewühlt hat. Nach kurzer Zeit kehrt sie in die Küche zurück und übergibt Peter einen Zettel nebst Stift. Gemeinsam mit ihm stellt sie einen Plan auf, wie er sein Zimmer aufräumt. Peter selbst hat sich auch zusehends beruhigt und kann diesem Plan folgen.

I. Die Erzieherin schiebt Peter vor sich her

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Peter soll durch Ortsveränderung in eine andere, beruhigende Situation gebracht werden. Er soll zu sich kommen. Damit wird nachvollziehbar das pädagogische Ziel einer Beruhigung i.S. einer *Auszeit* verfolgt.

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) Es liegt ein Eingriff in Peters *Allgemeine Handlungsfreiheit (Recht der freien Aufenthaltsbestimmung)* vor.

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Das Verhalten ist für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar, mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag keine Zustimmung. Nötig ist die ausdrückliche Zustimmung. Dies kann vermieden werden, wenn diese Art von Erziehung (an typischen Fallbeispielen) der 7m Sorgeberechtigten als pädagogische Grundhaltung der Einrichtung zur Kenntnis gebracht wurde (Trägernorm) und er sich daher im Erziehungsauftrag damit still-schweigend einverstanden erklärt hat. Da mit der Zustimmung mangels *Kindeswohlgefährdung* oder Straftat kein Sorgerechtsmissbrauch verbunden wäre, läge sodann zulässige Macht vor. Anderenfalls würde die Beantwortung der Frage Nr. 4 aufgrund fehlender Gefahrenlage zur unzulässigen Macht führen.

→ zulässige Macht, sofern die/ der Sorgeberechtigte zustimmt.

III. Der gemeinsame Plan des Zimmeraufräumens

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Peter soll Ordnung lernen, das beinhaltet das pädagogisch nachvollziehbare Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit*.

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(-) Mittel der Erziehung ist eine pädagogische Vereinbarung. Da der Wille des Kindes nicht beeinflusst wird und Freiwilligkeit besteht, wird keine *Macht* ausgeübt, in kein Kindesrecht eingegriffen. Die Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich.

→ zulässige Verhalten

Fallbeispiel Nr.7 / Gartenarbeit

Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Durch eine symbolische Handlung soll das Kind auf den Sinn der Arbeit aufmerksam gemacht werden. Es würde jedoch das objektive Nachvollziehen eines pädagogischen Ziels fehlen, wenn *Zwang* ausgeübt wird, d.h. das Kind gehindert werden soll wegzulaufen.

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)*

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Wegen der außergewöhnlichen Reaktion bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (Trägernorm). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie mit strafbarem Verhalten i.S. der Freiheitsberaubung verbunden wäre, was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist. Falls keine Zustimmung vorläge, wäre das Verhalten unzulässige Macht, da von dem Kind keine Gefahr ausgeht.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.8 / Hausaufgaben

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Die Bedeutung der Pflichterfüllung soll verinnerlicht werden (*Eigenverantwortlichkeit*).

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) Eingriff in die freie Wahl der Aufenthaltsbestimmung (*Allg. Handlungsfreiheit/ Allg. Persönlichkeitsrecht*)

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Wegen des außergewöhnlichen Verhaltens bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (Trägernorm). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie mit strafbarem Verhalten i.S. der Freiheitsberaubung verbunden wäre, was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist, da Freiheitsbeschränkung, nicht Freiheitsentzug vorliegt. **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, d. h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird. Falls keine Zustimmung vorliegt, wäre das Verhalten unzulässige Macht, da von dem Kind keine Gefahr ausgeht. → zulässige Macht

Fallbeispiel Nr 9 / Videokameras

In einer Gruppe, in der *Inobhutnahme* nach § 42 SGB VIII praktiziert wird, befinden sich im Flur vor den einzelnen Zimmern Videokameras, mit Hilfe derer - zentral von einem Personalzimmer aus beobachtet - Kontakte zwischen den Kindern/ Jugendlichen festgestellt werden können (Alternativ sind an Stelle von Videokameras, Bewegungsmelder oder Vergleichbares Installiert).

1. Wird Ziel eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Kontakte zwischen den Kindern festzustellen, ist ein nachvollziehbares Aufsichtsziel. *Objektive pädagogische Begründbarkeit* läge nur dann vor, wenn es (auch) darum ginge, auf einzelne Kinder/ Jugendliche mit den Zielen der *Eigenverantwortlichkeit* oder der *Gemeinschaftsfähigkeit* einzuwirken. Das ist aber bei einem typischen Kontrollinstrument wie Videokameras nicht vorstellbar.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der geeignet und verhältnismäßig begegnet wird?

(+) Derartige Installationen sind, unabhängig von dem Problem der Wechselwirkung auf das pädagogische Setting, rechtlich nur dann zulässig, wenn der Betreuungsalltag eine schlüssige Begründung für eine Gefährdung von Mitbewohnern hergibt, z.B. durch sehr aggressives Verhalten. Erforderlich ist also eine insbesondere körperliche oder psychische Gefahr für MitbewohnerInnen, der nicht mit einer weniger intensiv in die Persönlichkeitsrechte eingreifenden Maßnahme begegnet werden kann (*Verhältnismäßigkeit*). Personalmangel und räumliche Verhältnisse stellen dabei keinen schlüssigen Grund dar. Wichtig aber: die Observierung der persönlichen Sphäre, z.B. von Bewohnerzimmern oder Gemeinschaftsräumen, ist nicht zulässig, die Speicherung von Videoaufnahmen ohne Zustimmung der/des betroffenen Kindes/Jugendlichen- bei fehlender Einsichtsfähigkeit der/des Sorgeberechtigten- datenschutzwidrig.

Fallbeispiel Nr. 10 / Vom Heim in fremde Wohnung

Ein knapp siebzehnjähriges Mädchen verlässt zum wiederholten Mal unbemerkt ein Jugendheim und taucht in einer fremden Wohnung unter. Nach erfolgter Vermisstenanzeige der Einrichtung wird die Ortspolizei durch das Jugendamt in Kenntnis gesetzt und stellt das Mädchen in der Wohnung. Welche Verantwortungen bestehen ?

Allgemeine Bewertung

Die Aufsichtsverantwortung der Einrichtung gebietet es, nicht nur telefonisch den Aufenthaltsort des Mädchens zu recherchieren, sondern auch eigenen Vermutungen nachzugehen und in Betracht kommende Aufenthaltsorte aufzusuchen. Es reicht insbesondere nicht aus, ausgehend von der Vermisstenanzeige die weitere Aktivität dem Ortsjugendamt und der Polizei zu überlassen. Die Wächteramtsverantwortung des Ortsjugendamtes erfordert es, auf Grund gewichtiger Anhaltspunkte einer *Kindeswohlgefährdung* eigene Suchaktivitäten zu entfalten und im Falle der Notwendigkeit *unmittelbaren Zwangs* die Polizei in Anspruch zu nehmen, die dann ihrem eigenen Auftrag der Gefahrenabwehr entsprechend die Wohnung auch gegen den Willen des Inhabers betreten und das Mädchen zum Mitkommen veranlassen darf. Schließlich sei noch der Hinweis erlaubt, dass die Einrichtung subsidiär für den Rücktransport in das Heim verantwortlich ist, sofern nicht das Jugendamt oder die Polizei dafür Sorge tragen.

Fallbeispiel Nr. 11 / Verweigern des Schulbesuchs

Ein Jugendlicher, der stationär untergebracht ist, verweigert permanent den Schulbesuch, indem er morgens nicht aufsteht. Ist es dem Erzieher gestattet, ihm das Kopfkissen weg zu ziehen, ihn gar aus dem Bett zu zerren ?

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Es handelt sich um den Themenkreis *Pädagogische Grenzsetzung*. Nachvollziehbares pädagogisches Ziel ist das Erlernen und Wahrnehmen von Pflichten (*Eigenverantwortlichkeit* und *Gemeinschaftsfähigkeit*). In Abgrenzung zur *Pädagogischen Grenzsetzung* ist aber ein Zerrn (aus dem Bett) als körperlicher *Zwang* einzustufen, der mit keinem nachvollziehbarem pädagogischem Ziel verbunden ist und nur im Rahmen der Gefahrenabwehr verantwortet werden könnte (insoweit siehe Frage 4).

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) Das Wegziehen des Kopfkissens beinhaltet einen Eingriff in das *Allgemeine Persönlichkeitsrecht* (*Allg. Handlungsfreiheit*).

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Sofern die Zustimmung der/s Sorgeberechtigten vorliegt. Wegen der außergewöhnlichen Reaktion des Erziehers (Kopfkissen Wegziehen) bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur entbehrlich- weil bereits im Erziehungsauftrag enthalten-, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung (Trägernorm) bekannt war. Mangels Straftat und *Kindeswohlgefährdung* wäre die Zustimmung dann nicht missbräuchlich.

Kopfkissen Wegziehen → zulässige *Macht*

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Aus dem Bett Zerrn wäre nur im Falle einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Jugendlichen, also im Rahmen der Gefahrenabwehr unter rechtlichem Aspekt eine zulässige *Machtausübung*. Eine Gefahrenlage ist jedoch nicht erkennbar.

Aus dem Bett Zerrn → unzulässige *Macht*

Bemerkung: da Schulpflicht gegeben ist, bestünde bei konstanter Weigerung als *ultima ratio* die Möglichkeit, Polizei oder Ordnungsamt einzuschalten. Letzteres würde freilich beinhalten, dass die Pädagogik an ihre Grenzen gestoßen ist und alternative pädagogische Lösungen ausscheiden.

Fallbeispiel Nr. 12 / Verdacht einer Straftat

Ein Jugendlicher steht unter dem Verdacht einer strafbaren Handlung? Wie verhält sich die Einrichtung gegenüber der Polizei?

Allgemeine Bewertung

Es besteht grundsätzlich keine Anzeigepflicht der Einrichtung. Eine andere Frage ist es, ob eine Befugnis der Einrichtung besteht, die Polizei zu informieren. Dies ist grundsätzlich zu verneinen, da in der Einrichtung tätige staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ausdrücklich unter die Schweigepflicht des §203 StGB fallen. Staatlich anerkannte Erzieher fallen- im Sinne der Begriffsfindung des Strafgesetzbuchs- als deren *Gehilfen* auch unter diese Schweigepflicht. Hinsichtlich der Kenntnis bereits durchgeführter Straftaten oder des Verdachts derselben besteht jedoch bei

Kapitalverbrechen (Tötungsdelikte, Raub, räuberische Erpressung, Brandstiftung) eine Befugnis, Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Fallbeispiel Nr. 13 / Namensschilder am Zimmer

Sind Namenshinweise oder Fotos an Bewohnerzimmern zulässig ?

Allgemeine Bewertung

Abgestimmt mit dem insoweit einsichtsfähigen Kind/Jugendlichen bzw. - im Falle dessen Einsichtsunfähigkeit- mit der/m Sorge-berechtigten sind derartige Hinweise rechtlich zulässig.

Fallbeispiel Nr. 14 / Geldstrafen

Wie sind Geldstrafen zu würdigen, die im Zusammenhang mit Gruppenregeln gelten?

Allgemeine Bewertung:

Im Wege einer pädagogischen Vereinbarung können derartige Sanktionen als *Pädagogische Grenzsetzung* praktiziert werden. Wenn sie sich aber auf das Taschengeld beziehen, hat die/der Minderjährige einen Anspruch auf dessen Auszahlung im Rahmen seiner persönlichen Bedürfnisse. Wohl aber kann auf der Grundlage einer pädagogischen Vereinbarung so verfahren werden, dass Teile des Taschengeldes zunächst zurückgehalten werden, wenn gegen Gruppenregeln verstoßen wird. Die Auszahlung erfolgt sodann z.B. eine Woche später, zusammen mit dem dann fälligen Geld. Die Strafe liegt in diesem Fall also in einer reduzierten Wochenauszahlung, verbunden mit der um eine Woche verzögerten Restauszahlung. Es gilt das generelle Prinzip, dass im Rahmen der persönlichen Bedürfnisse die Auszahlung und die Verwendung des Taschengeldes nur mit Zustimmung der/s Minderjährigen beeinflusst werden darf.

Fallbeispiel Nr. 15 / Durchsuchen der Hose

Darf ein Pädagoge einem Kind in die Hosentaschen fassen (Durchsuchung), wenn dort gestohlene Gegenstände vermutet werden?

I. Aufforderung, die Hosentaschen zu leeren

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Neben einem Aufsichtsziel wird auch das pädagogische Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* nachvollziehbar verfolgt.

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) *Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Allg. Handlungsfreiheit)*

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Sofern die Zustimmung der/s Sorgeberechtigten vorliegt. Diese ist wegen der Voraussehbarkeit des Verhaltens im Erziehungsauftrag enthalten. Mangels Straftat und *Kindeswohlgefährdung* ist die Zustimmung nicht missbräuchlich.

→ zulässige *Macht*

II. Durchsuchen der Hosentaschen

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Es handelt sich um aufsichtstypisches Verhalten ohne erkennbares pädagogisches Ziel.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Die Vermutung des Diebstahls beinhaltet keine Gefahrenlage. Erforderlich wären Tatsachen, die einen Diebstahlsverdacht ergeben. Bemerkung: eine Waffe dürfte im Rahmen zulässigen *Zwangs* entwendet werden, da diese eine Gefahr darstellt. Im Vorfeld dessen wäre bei Verdacht des Waffenbesitzes und dadurch gegebener Gefahrenlage auch eine körperliche Durchsuchung rechtlich zulässig.

→ Unzulässige *Macht*

Fallbeispiel Nr. 16 / Jugendliche werden von der Polizei aufgegriffen

Ein sechzehnjähriger Jugendlicher wird von der Polizei aufgegriffen, während er in der Innenstadt randaliert. Er versucht, Zigarettenautomaten von der Wand zu treten und ist aggressiv, jedoch nicht angetrunken.

Oder: Zwei Jugendliche gleichen Alters sind um 23.00 h vor einer Diskothek in eine Schlägerei verwickelt und werden von der Polizei aufgegriffen.

Oder: Ein sechzehnjähriges Mädchen wird um 23 h 30 vor dem Hauptbahnhof aufgegriffen, während sie Cannabis-Produkte konsumiert.

Ist es rechtlich zulässig, dass Jugendliche durch die Polizei oder das Jugendamt gegen ihren Willen festgehalten werden, bis deren Personensorgeberechtigte erreicht und sie an diese übergeben werden? Wie ist zu verfahren, wenn Sorgeberechtigte nicht erreichbar sind?

Allgemeine Bewertung:

Nach Polizeirecht dürfen Kinder und Jugendliche nicht in *Polizeilichen Gewahrsam* genommen werden. Z.B. lautet § 1 Abs. 2 PolGewO NW: *Kinder und Jugendliche, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben oder die lediglich zu ihrem Schutz in Verwahrung genommen werden, sind nicht in Gewahrsamsräumen der Polizei unterzubringen. Sie sind unverzüglich den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.* Das Jugendamt kann seinerseits im Rahmen des § 42 SGB VIII aktiv werden (*Inobhutnahme*): Das Jugendamt hat das Kind/ den Jugendlichen Sorgeberechtigten zuzuführen. Sind diese nicht erreichbar, gilt Folgendes: Mit Willen des Kindes/ Jugendlichen darf eine *Inobhutnahme* durchgeführt werden (§ 42 I Nr. 1 SGB VIII), gegen den Willen nach § 42 I Nr. 2 nur bei *dringender Gefahr für das Wohl des Kindes/ Jugendlichen*, was in den Beispielfällen anzunehmen wäre. Eine *Inobhutnahme* unter freiheitsentziehenden Bedingungen kommt nur bei *Gefahr für Leib oder Leben* in Betracht (§ 42 V SGB VIII).

Bemerkung: das Beispiel zeigt die Bedeutung des auf 24 Stunden ausgerichteten Jugendamt- Notdienstes.

Fallbeispiel Nr. 17 / Discobesuch

Der Einrichtungsleiter erlaubt einer Sechzehnjährigen den Discobesuch bis 22:00 Uhr. Nachdem die Jugendliche wiederholt erst nach Mitternacht in die Einrichtung zurückgekommen ist, wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, wonach zukünftige Pünktlichkeit zugesagt wird. Für den Fall einer erneuten Verspätung wird der Zutritt zur Einrichtung verweigert, mit dem Hinweis, in einer ca. 5 Kilometer entfernten Notschlafstelle übernachten zu können.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Die Vereinbarung verfolgt ein nachvollziehbares pädagogisches Ziel. Die Jugendliche soll lernen, Absprachen einzuhalten, hier im Sinne der Pünktlichkeit (*Eigenverantwortlichkeit*).

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(-) Da Einvernehmen gegeben ist (pädagogische Vereinbarung) scheidet ein Kindesrecht- Eingriff aus (Freiwilligkeit). Es wird keine *Macht* ausgeübt. Wichtig aber: im vorliegenden Fall ist zusätzlich zu prüfen, ob der Aufsichtspflicht entsprochen ist (Entwicklungsstufe und bisheriges Verhalten der Jugendlichen sind dabei Bewertungsgrundlage).

Allgemeine Bewertung:

Es liegt eine *Auszeitregelung* vor. Deren Zulässigkeit ist unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsauftrags nach § 1 I SGB VIII zu sehen. §1 I SGB VIII sieht ein Recht der/ des Minderjährigen auf *Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit* vor. Diesem Recht und damit dem *Kindeswohl* wird nur dann entsprochen, wenn mit der *Auszeit* keine Unterbrechung pädagogischen Einwirkens verbunden ist. Davon ist auszugehen, wenn die räumliche Trennung zum Erziehungshilfeangebot durch ein *Pädagogisches Band* aufgefangen wird. Dieses wiederum setzt voraus, dass die Jugendliche jederzeit mit einer/m PädagogIn des Erziehungshilfeangebots Kontakt aufnehmen kann und umgekehrt.

Fallbeispiel Nr. 18 / Freizeitangebote und *Pädagogische Grenzsetzungen*

Es besteht in einer Gruppe die verbindliche Verabredung, den Nachmittag für eine bestimmte Freizeitmaßnahme zu nutzen. Vor der Abfahrt entwickelt sich ein Streitgespräch zwischen einem Kind und dem Pädagogen:

- Das Kind besteht darauf, trotz niedriger Außentemperatur keine Jacke anzuziehen. Darf der Pädagoge das Kind veranlassen, die Jacke anzuziehen und mit zu kommen?
- Zwischen dem Pädagogen und dem Kind entstehen Spannungen, weil sich das Kind Anordnungen widersetzt. Das Kind wird aggressiv, verweigert das Mitkommen. Darf der Pädagoge das Kind veranlassen mit zu kommen ?
- Das Kind ist empört über ein für den nächsten Tag angeordnetes Ausgehverbot und weigert sich mit zu kommen. Darf es dazu angehalten werden ?
- Zwei Kinder streiten heftig: Das eine weigert sich mitzukommen, wenn das andere dabei bleibt. Der Pädagoge versucht zu schlichten, scheitert aber. Darf er das sich weigernde Kind veranlassen mit zu kommen ?

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Die Gesamtproblematik ist unter dem Gesichtspunkt *Pädagogische Grenzsetzung* zu betrachten, d.h. das Verhalten des Pädagogen verfolgt jeweils nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel (*Gemeinschaftsfähigkeit*).

2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) *Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Allgemeine Handlungsfreiheit)*

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Es handelt sich um Erziehungsroutine, die für Sorgeberechtigte voraussehbar ist und daher im Erziehungsauftrag enthalten.

→ Zulässige *Macht*

Fallbeispiel Nr. 19 / Aus dem Raum Schieben

Ein Streitgespräch zwischen einem Jugendlichen und einem Pädagogen wird laut und aggressiv. Der Pädagoge bittet den Jugendlichen, auf sein Zimmer zu gehen und sich zu beruhigen. Der Jugendliche weigert sich, will die Auseinandersetzung jetzt führen. Darf der Pädagoge den Jugendlichen durch körperlichen **Zwang** aus dem Raum schieben, um seine Forderung durchzusetzen?

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Der Jugendliche soll durch Ortsveränderung in eine andere, beruhigende Situation gebracht werden. Er soll zu sich kommen. Damit wird nachvollziehbar das pädagogische Ziel einer Beruhigung i.S. einer *Auszeit* verfolgt.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Es liegt ein Eingriff in die *Allgemeine Handlungsfreiheit (Recht der freien Aufenthaltsbestimmung)* vor.

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Das Verhalten ist für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar, mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag keine Zustimmung. Nötig ist die ausdrückliche Zustimmung. Dies kann vermieden werden, wenn diese Art von Erziehung (an typischen Fallbeispielen) der/m Sorgeberechtigten als pädagogische Grundhaltung der Einrichtung zur Kenntnis gebracht wurde (Trägernorm) und er sich daher im Erziehungsauftrag damit stillschweigend einverstanden erklärt hat. Da mit der Zustimmung mangels *Kindeswohlgefährdung* oder Straftat kein Sorgerechtsmissbrauch verbunden wäre, läge sodann zulässige *Macht* vor. Anderenfalls würde die Beantwortung der Frage Nr. 4 aufgrund fehlender Gefahrenlage zur unzulässigen *Macht* führen.

→ zulässige *Macht*, sofern die/ der Sorgeberechtigte zustimmt.

Fallbeispiel Nr. 20 / Aus der Einrichtung Entfernen

Ein Heimleiter erfährt am frühen Nachmittag aus einer Kindergruppe, dass sich ein 12-jähriger Junge entfernt hat, verbunden mit der Ankündigung, zum Bahnhof zu laufen und nach Hause zu seiner Mutter zu fahren. Er fährt unverzüglich zum Bahnhof und trifft dort das Kind an. Er fordert es auf, mit ihm in das Kinderheim zurückzukehren. Der Junge weigert sich beharrlich und bekräftigt seine Absicht, sofort zu seiner Mutter zu fahren. Er kenne den Weg und die Verkehrsverbindung. Der Zug steht inzwischen unmittelbar vor der Abfahrt. Die Mutter war zwischenzeitlich telefonisch nicht erreichbar. Darf der Heimleiter das Kind am Arm festhalten? Darf er es mit *sanfter Gewalt* in seinen PKW ziehen und mit ihm in die Einrichtung zurück fahren?

I. 1. Alternative: das Kind ist eigen- oder fremdgefährlich

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Es wird aus Gründen der Aufsichtsverantwortung (Gefahrenabwehr) agiert. Ein zusätzliches pädagogisches Ziel kann nicht unterstellt werden, da die Voraussetzungen der stationären Erziehung im Sinne der Präsenz in der Einrichtung lediglich wieder hergestellt werden sollen, ein pädagogischer Prozess nicht erkennbar ist.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(+) Da das Kind eigen- oder fremdgefährlich ist, handelt es sich um eine rechtlich zulässige Maßnahme der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht (Gefahrenabwehr), wenn das Kind- wie beschrieben- in die Einrichtung zurückgebracht wird. Das Verhalten ist *verhältnismäßig*, da andere, weniger gravierende Maßnahmen nicht in Betracht kommen, freilich nur dann *geeignet*, wenn ein paralleles oder nachträgliches pädagogisches Aufarbeiten erfolgt.

→ zulässige *Macht*

II. 2. Alternative: das Kind ist nicht eigen- oder fremdgefährlich

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Der Heimleiter könnte mittels pädagogischer Überzeugung eine Rückkehr in die Einrichtung ermöglichen, d.h. die Bereitschaft hierzu wecken. Im vorliegenden Fall fehlen für eine solche Annahme Anhaltspunkte. Die beschriebenen Maßnahmen lassen je-denfalls nicht erkennen, dass ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (siehe Ziffer I).

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Es liegt keine Gefahrenlage vor, zumal das Kind den Heimweg problemlos antreten könnte. Aus Gründen der zivilrechtlichen Aufsichtsverantwortung ist demnach das Verhalten nicht gerechtfertigt.

→ unzulässige *Macht*

Fallbeispiel Nr. 21 / Verweigern des Frühstücks

Ein Kind verweigert das gemeinsame Frühstück in der Gruppe, nachdem es mit anderen Kindern *Zoff* gab.

Allgemeine Bewertung:

Angesprochen ist die pädagogische Verantwortung, nicht die Aufsichtsverantwortung (keine Gefahrenlage). Die Mittel des Durchsetzens eines gemeinsamen Gruppenfrühstücks sind fachlich dadurch begrenzt, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt werden muss. Für den Bereich *Pädagogische Grenzsetzung* erfordert dies, dass einer Uneinsichtigkeit in die Bedeutung des Gruppenfrühstücks begegnet wird (nachvollziehbares pädagogisches Ziel= *Gemeinschaftsfähigkeit*). Dies ist im vorliegenden Fall anzunehmen. Dem Kind kann also mittels *Pädagogischer Grenzsetzung* das alleinige Essen verwehrt werden.